Heudorf im Hegau

Untersuchungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte eines Hegaudorfs in der frühen Neuzeit
Teil I

Von Hans-Joachim Schuster, Eigeltingen

1. Einleitung

Vorliegende Untersuchung möchte einen Beitrag zur Geschichte der bäuerlichen Gesellschaft im Hegau vor Beginn der Industrialisierung leisten. Sie konzentriert sich zeitlich auf das 17. und 18. Jahrhundert, einer Phase des Übergangs von der agrarisch geprägten Gesellschaft zur Industriegesellschaft[1] und der Transformation der ländlichen Gesellschaft, die als Teilphase eines langdauernden Änderungsprozesses begriffen werden muß, der die meisten gesellschaftlichen Teilbereiche, Produktions-, Gesellschafts- und Lebensformen, erfaßte und sich über das 18. Jahrhundert hinaus fortsetzte[2].

Die Arbeit will einen Eindruck vermitteln von der Sozialstruktur und den agrarischen Produktionsverhältnissen und versucht, Veränderungen und Wandlungen in diesen Bereichen und in ihrer rechtlichen Strukturierung, der Agrarverfassung, während der Übergangs- und Umbruchphase sichtbar zu machen. Eine Detailstudie zu einem kleinen Ort wie Heudorf bietet die Möglichkeit, spezifische Züge der bäuerlichen Gesellschaft im engeren Rahmen des lokalen Verbands eines Dorfes zu untersuchen. Hierbei soll aber nicht einer Agrarromantik und Idealisierung des Bauerntums und der dörflichen Lebensbedingungen das Wort geredet werden, die sich bereits ausgeprägt in der Literatur des 19. Jahrhunderts finden und wieder für unsere Zeit charakteristisch geworden sind. Die bäuerliche Lebenswirklichkeit sah anders aus, als das Bild der Agrarromantiker des 19. Jahrhunderts zu vermitteln suchte und entsprach nicht dem Bild, das eine heile ländliche Welt in der »guten, alten Zeit«, verkündet. Die Angst war eine grundlegende Erfahrung des bäuerlichen Lebens der frühen Neuzeit, das im Zeichen von Unsicherheit, Krankheit, von schicksalshaften Naturereignissen und Unglücksfällen, von grausamen Kriegen und herrschaftlichen Eingriffen stand[3]. Als theoretische Ansätze der Untersuchung und als Entwürfe der Erklärung des Wandels einer ländlichen Gesellschaft werden die Konzepte der Kommerzialisierung und der Protoindustrialisierung zugrundegelegt. Es soll die Frage beantwortet werden, ob und inwiefern im Falle Heudorfs von einer Kommerzialisierung der Landwirtschaft gesprochen werden kann, deren wesentliche Kennzeichen umfangreiche Marktbeziehungen waren, die den Subsistenzcharakter der Agrarwirtschaft tendenziell auflösten und überwanden, ohne den Rahmen der alten Agrarverfassung, der das wirtschaftliche Leben des Dorfes weitgehend bestimmte, zu durchbrechen.

Ein zweites Hauptmerkmal der Kommerzialisierung war die Nichtüberwindung des agrarischen Krisenzyklus trotz der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Ausrichtung auf den Agrarexport verhinderte die Ansiedlung nennenswerter Hausindustrie und Heimgewerbe, da die verfügbaren Arbeitskräfte von der Landwirtschaft absorbiert wurden[4].

Ob ein Dorf oder eine Region zur Erzeugung agrarischer Produkte für den Export, bzw. für überregionale Märkte, in der Lage war, hing von zahlreichen Faktoren ab. Hierzu zählen Betriebsgrößenstruktur, Abgabenbelastung und Anbauverhältnisse ebenso wie Bodenbeschaf-

[1] STROBEL A., Agrarverfassung im Übergang. Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte Bd. 23), Freiburg 1972, S. 14; WUNDER H., »Agrargesellschaft« als Grundbegriff der frühneuzeitlichen Sozialgeschichte, in: Kopitzsch F. (Hrsg.), Studien zur Sozialgeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Hamburg, 1977, S. 6.

[2] STRAUB A., Das badische Oberland im 18. Jahrhundert. Die Transformation einer bäuerlichen Gesellschaft vor der Industrialisierung (Historische Studien Bd. 429), Husum 1977, S. 8; GÖTTMANN F., RABE H., SIEGLERSCHMIDT J., Regionale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. Forschungen und Berichte zum wirtschaftlichen und sozialen Wandel am Bodensee vornehmlich in der frühen Neuzeit, in: SVGB 102 (1984), S. 115.

[3] RÖSENER W., Bauern im Mittelalter, München 1985, S. 9 ff.

[4] SCHISSLER H., Preussische Agrargesellschaft im Wandel: wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763–1847, Göttingen 1978, S. 36 und S. 59 f.

fenheit und geographisch- klimatische Verhältnisse[5]. Zu nennen wären noch die Faktoren Verkehrslage und -verbindung und Entfernung vom Marktort, die den Transportaufwand bestimmten, der für das Marktverhalten eine wichtige Rolle spielte[6].

Typische Anzeichen einer Kommerzialisierung waren Anstrengungen zur Erhöhung des Produktionsvolumens und zur Intensivierung der Agrarwirtschaft, die sich in den örtlichen Ertragsziffern, die Aufschluß über die Produktionsintensität geben, in der Verbesserung des Bewirtschaftungssystems oder in der Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzfläche manifestieren konnten. Weitere Gradmesser des Kommerzialisierungsprozesses waren die Anteile der Bodennutzungsarten an der landwirtschaftlichen Nutzfläche und der verschiedenen Getreidesorten am Gesamtackerbau. Eine Ausdehnung des Ackerbaus auf Kosten des Grünlandanteils war ebenso ein untrügliches Zeichen einer Intensivierung der Landwirtschaft, wie der Übergang von ertragsschwachen zu ertragsstarken Getreidesorten das Ziel der Steigerung der Gesamtproduktion verfolgte[7].

Auch soll der Frage nachgegangen werden, ob die Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Elemente eines agrarisch strukturierten Raumes die Voraussetzungen für eine protoindustrielle Entwicklung schufen, die sich als Herausbildung ländlicher Gewerberegionen charakterisieren läßt, in denen ein Großteil der Bevölkerung ganz oder in hohem Maße von gewerblicher Massenproduktion, insbesondere der Herstellung von textilen Erzeugnissen, lebte. Soziale Basis der Protoindustrialisierung waren die Angehörigen einer wachsenden landarmen und landlosen Schicht, die im landwirtschaftlichen Sektor keine ausreichende Subsistenzgrundlage mehr fanden.

Ob protoindustrielles Gewerbe in einer Region Fuß fassen konnte, hing von den dortigen Besitzverhältnissen, der Produktionsweise, den Siedlungs- und Niederlassungsbedingungen, dem Erbrecht, der Organisation der Dorfgemeinde und der Grundherrschaft und den lokalen Macht- und Herrschaftsstrukturen ab[8].

Die Schwerpunkte der Arbeit beziehen sich auf die drei Problemkreise Agrarverfassung des Dorfes, Sozial- und Besitzstruktur und Produktionsverhältnisse. Der Untersuchung dieser Problemkreise geht eine Erläuterung der Rahmenbedingungen der sozioökonomischen Verhältnisse voraus. Nicht nur die Geschichte und politische Zugehörigkeit eines Dorfes, auch die natürlichen Voraussetzungen wie Topographie, Klima und Bodenbeschaffenheit und die Bevölkerungsentwicklung prägten die sozialen und wirtschaftlichen Strukturen eines Dorfes und waren verantwortlich für die Andersartigkeit der Verhältnisse von Ort zu Ort.

Im Kapitel über die Agrarverfassung des Dorfes[9], die den rechtlichen Rahmen vorgibt, innerhalb dessen sich der bäuerliche Alltag abspielte und die Hinweise auf die Lebenslage des landwirtschaftlich geprägten Dorfes und seiner Bewohner liefert, soll der Frage nachgegangen werden, auf welche Art und Weise die Rechtsinstitutionen Grund-, Leib-, Gerichts- und Zehntherrschaft das soziale und wirtschaftliche Leben im Dorf bestimmten, welchen Veränderungen die Agrarverfassung unterworfen war und wie sich solche auf die Dorfbewohner auswirkten. Miteinbezogen in den Problemkreis Agrarverfassung wird die Untersuchung der Besitzrechtsverhältnisse, die sich auf dieAbgabenbelastung und auch auf die Parzellengröße auswirken konnten und einen wichtigen Gesichtspunkt der Beurteilung der bäuerlichen Situation in

[5] GÖTTMANN F., Getreidemarkt am Bodensee. Untersuchungen zu wirtschaftlichen, regionalen und politischen Strukturen und Wandlungen im schwäbisch-ostschweizerischen Raum in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert. Habilitationsschrift Philosophische Fakultät Konstanz 1985, S. 526.

[6] Ebenda, S. 534.

[7] Ebenda, S. 532; Schissler, Agrargesellschaft, S. 61.

[8] Zum Konzept der Protoindustrialisierung vgl. KRIEDTE P., MEDICK H., SCHLUMBOHM J., Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Land in der Formationsphase des Kapitalismus; Göttingen 1977, S. 39 ff.;TANNER A., Spulen–Weben–Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden, Zürich 1982, S. 7 ff. und S. 113; GÖTTMANN, RABE, SIEGLERSCHMIDT, Regionale Transformation, S. 121 f.

[9] »Agrarverfassung« kann ein weitgefaßter Begriff sein, wird hier aber im engeren rechtlichen Sinn gebraucht; vgl. auch Abschnitt 3. der Arbeit.

der frühen Neuzeit darstellen, und die Untersuchung von Erbrecht und Erbgewohnheiten, Faktoren, die die Hofgrößenstruktur und die Bevölkerungsentwicklung eines Dorfes oder einer Region beeinflußten.

Der Untersuchungsschwerpunkt Sozial- und Besitzstruktur arbeitet Besitzverteilung und Hofgrößenstruktur Heudorfs heraus und befaßt sich mit der sozialen Gliederung des Dorfes und ihrem Wandel, der Erwerbslage und sozioökonomischen Situation der sozialen Schichten des Dorfes. Es soll ein Bild der Lebensumstände und der sozialen Differenzierung innerhalb der bäuerlichen Gesellschaft vermittelt werden. Flurverfassung, Bodennutzung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind ebenso Gegenstand des dritten Untersuchungsschwerpunkts wie die einzelnen Produktionsformen. Den Veränderungen der agrarischen Produktionsverhältnisse gilt, im Hinblick auf eventuelle Anzeichen einer Kommerzialisierung der Agrarwirtschaft, ein besonderes Augenmerk.

Die Studie zur Sozial- und Wirtschaftsstruktur des Hegauortes Heudorf ist als zeitliche Längsschnittanalyse konzipiert, eine gute Quellenlage für bestimmte Zeiträume ermöglicht auch schwerpunktmäßige Querschnittsuntersuchungen zu den genannten Problemkreisen. Eine relativ hohe Quellendichte kennzeichnet insbesondere die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eine informationsreiche, unter verschiedenen Aspekten und Fragestellungen auswertbare Güterbeschreibung aus dem Jahr 1668[10], ein Verzeichnis der der Stadt Radolfzell zehntpflichtigen Güter von 1663[11] und das schwäbisch-österreichische Soldbereitungsprotokoll von 1680/82[12] sind die zentralen Quellen für diesen Zeitraum. Ein nellenburgisches Musterregister von 1615/16[13] bietet durch einen Vergleich mit den eben erwähnten Quellen die Möglichkeit, die demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges auf den Ort zu untersuchen. Ein nellenburgisches Besteuerungsprotokoll, die sogenannten »Aydlichen Matricular-Responsionen« aus dem Jahr 1733[14] und ein Verzeichnis der der Pfarrei Heudorf zehntpflichtigen Güter von 1774[15], dessen Angaben sich bezüglich der dem anderen Zehntherren, der Stadt Radolfzell, zehntpflichtigen Schupflehengüter durch die den Allodifikationsakten beiliegenden Güterbeschriebe[16] ergänzen lassen, ermöglichen eine Untersuchung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen des Dorfes auf Veränderungen im Laufe des 17. und 18. Jahrhundert hin. Dort, wo es methodisch und inhaltlich sinnvoll erscheint, werden auch Quellen des frühen 19. Jahrhunderts benutzt und die Jahrzehnte bis zum Abschluß der Agrarreformen in die Studie miteinbezogen.

2. *Rahmenbedingungen: Geographie, Geschichte, politische Verhältnisse und Bevölkerung*

Als gestaltende Kräfte der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen eines Dorfes der frühen Neuzeit wirkten verschiedene Kräfte: erstens die von der Natur vorgegebenen Voraussetzungen als nur partiell korrigierbare Größen wie Klima, Oberflächenformen und Bodenbeschaffenheit[1]; dann die Geschichte und die politischen Verhältnisse und schließlich die Bevölkerungsentwicklung als eine der wichtigsten Variablen, um die wirtschaftlichen und sozialen Verhält-

[10] GLA Karlsruhe 229/43105 »Beschreibung der Heudorfer Guether 1668«.

[11] GLA Karlsruhe 66/11814 »Beschreibung und Erneuerung der Hewdorfischen Guetter darab gemeiner Stadt zue Radolfzell der Zehenden gehörig« (1663).

[12] HSTA Stuttgart B30 Bi272 und GLA Karlsruhe 118/289 »Prothocollum über die Universal–Sold Bereitung aller deren zu der Schwäbisch österr. Landschaft Cassen Ehingen incorporierten und contribuierenden Stände...« (1680–82).

[13] HSTA Stuttgart B51 Bü37 »Musterregister 1615/16. Summarische Verzaichnus der Anno 1616 befundnen und beschribnen Nellenburgischen auch beeder Incorporierter Vogteyn Thengen und Aach, Bürger, Undterthanen und Mannschafft, wie vermög solcher beschreibung jeder bewehrt, was eines jeden Vermögen...«.

[14] GLA Karlsruhe 66/5792 »Aydliche Matricular Responsionen Löbl. Landgraf. Nellenburg betr.« (1733).

[15] GLA Karlsruhe 229/43078 »Auszug aus dem Heudorfer Amtsurbarium über das Pfarrwittumsgut und der der Pfarrey zustehende Zehenden«; dieses Güterverzeichnis ist undatiert, kann aber anhand eines Vergleichs mit anderen Quellen mit ziemlicher Sicherheit auf das Jahr 1774 datiert werden.

[16] GLA Karlsruhe 391/15848 ff.

[1] STROBEL A., Agrarverfassung, S. 19; SICK W. D., Die ländlichen Siedlungen des Bodenseeraumes, in: SVGB 99/100 (1981/82), S. 123.

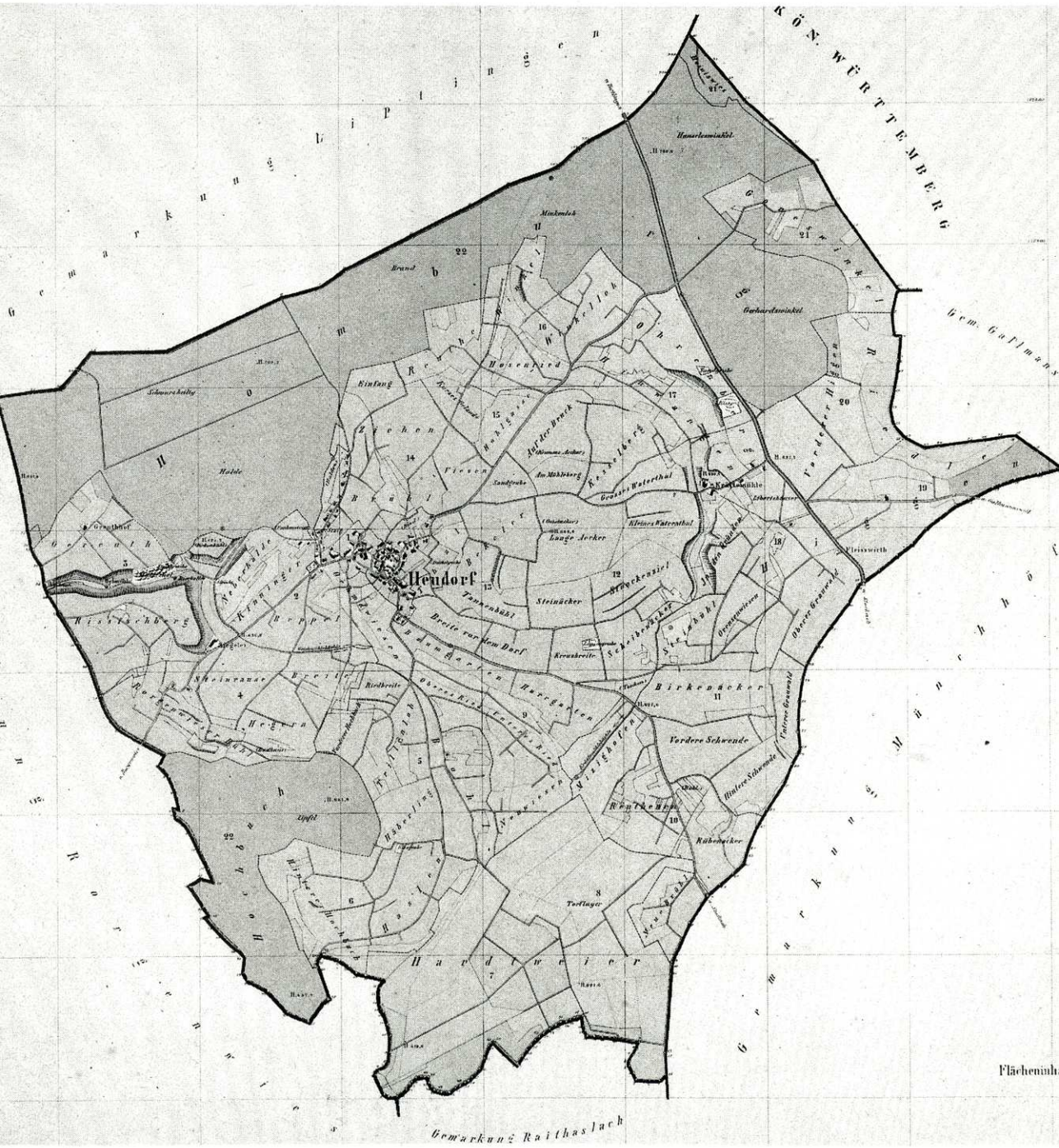

Übersichtsplan der Gemarkung Heudorf 1878. Wasserwirtschaftsamt Konstanz.

nisse eines Raumes zu erhellen. Letztgenannte Rahmenbedingung ist auch insofern von Bedeutung, als die beiden Konzepte der Kommerzialisierung und der Protoindustrialisierung einmütig von einer Wechselbeziehung zwischen Bevölkerungswachstum und der Entstehung ländlicher Gewerberegionen beziehungsweise einer auf den Agrarexport ausgerichteten Landwirtschaft ausgehen.

2.1 Geographische Lage, Boden und Klima

Heudorf befindet sich neun Kilometer nordwestlich von Stockach, südlich der seit alters her viel befahrenen Fracht- und Reiseroute Stockach – Tuttlingen (heutige B 14). Der Ort liegt 630 m ü. d. M. in Muldenlage, im hügeligen Bergland am Nordostrand des Hegaubeckens. Teile der Gemarkung erreichen eine Höhe bis zu 698 m ü. d. M. Die Grundlage der heutigen Reliefgestalt mit flachwelligen, sanfthügeligen Hochflächen und Höhenrücken wurde im Pleistozän und in der Nacheiszeit gelegt. Vor allem waren es die Eiszeiten, die durch die sich mehrfach weit in das Alpenvorland hinausschiebenden Eismassen des Rheingletschers das Landschaftsbild prägten. Ausgedehnte Grundmoränenfelder im östlichen Teil der Gemarkung sind Zeuge der Existenz der Gletscher der sogenannten Rißeiszeit[2].

Diese Moränenfelder sind der westliche Zipfel der Donau-Ablach-Platten, einer sich von Riedlingen und Biberach in südwestlicher Richtung erstreckenden Altmoränenlandschaft. Der westliche Teil der Gemarkung gehört naturräumlich zur Hegaualb, einer Weißjurahochfläche, die das westlichste Stück der sich zum Hegau hin abdachenden Flächenalb bildet und durch Molasseschichten und Juranagelfluh abgedichtet ist[3]. Die geologische Entwicklung bedingte, daß die Gemarkungsfläche Böden unterschiedlicher Art und Güte aufweist. Während die Molasseschichten aus feinen Sanden und Mergel bestehen, sind die rißeiszeitlichen Sedimente oft sark verlehmt und enthalten alpine Gerölle und Kieslagen[4]. In der südlich des Dorfes sich ausbreitenden Riedfläche, einer Anschwemmung des Krebsbaches und einer seiner Zuflüsse, entwickelten sich Torf- und Moorerdeböden, die aufgrund der hohen Bodenfeuchtigkeit nur zum kleineren Teil ackerbaulich bewirtschaftet und meistens als Grünland genutzt werden. Der geologischen Vielfalt entsprechend wechseln leichte bis mittlere Böden mit schweren Lehm-, Ton- und Moorböden. Das Klima ist als mäßig-kalt bis mittelmäßig zu bezeichnen. Eine mittlere jährliche Niederschlagsmenge von etwa 800 mm und eine mittlere Jahrestemperatur von 7 – 8 Grad Celsius bieten für den Getreidebau günstige Voraussetzungen[5].

2.2 Geschichte und politische Verhältnisse

Archäologische Funde zeugen von einer Besiedlung Heudorfs bereits im Neolithikum. Im Walddistrikt »Halde«, unmittelbar westlich des Dorfes, stieß man 1898 beim Wegebau in einem Meter Tiefe auf Überreste einer Siedlung aus der Jungsteinzeit. Von einer Besiedlung der Heudorfer Gemarkung in der Hallstattzeit legen mehrere Grabhügel in den Gewannen Homburg, Hochbuch und Brand Zeugnis ab[6].

Die Gründung der Siedlung Heudorf erfolgte vermutlich in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts im Zuge des frühen Landesausbaus, der von den älteren Landnahmeorten ausging und die Randgebiete des großflächigen, sich von Eigeltingen und Homberg bis Meßkirch erstreckenden »Madachwaldes« zu erschließen und zu roden begann. Der größte Teil der dorf-Orte des Bodenseeraums entstand in der frühen und mittleren Ausbauzeit, parallel zu den ho-

[2] Der Landkreis Konstanz. Amtliche Kreisbeschreibung Bd. 4, Sigmaringen 1984, S. 520 f.

[3] BENZING A. G., Die naturräumliche Gliederung des Hegaus, in: Berner H. (Hrsg.), Hegau. Vorträge bei der Tagung des Alemannischen Instituts in Radolfzell. April 1964, Bühl 1965, S. 14; HUTTENLOCHER F., Naturräumliche Gliederung von Baden-Württemberg (Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen II,4), Stuttgart 1973.

[4] AKB Landkreis Konstanz Bd. 4, S. 519 ff.

[5] BENZING, Naturräumliche Gliederung, S. 14; Klima-Atlas von Baden- Württemberg, Blatt Nr. 11 und 51; SICK, Siedlungen, S. 123.

[6] WAGNER E., Fundstätten und Funde aus vorgeschichtlicher, römischer und alamannisch-fränkischer Zeit im Großherzogtum Baden Bd. 1, Tübingen 1908, S. 55.

fen-, beuren- und stetten-Gründungen, allerdings mit dem Unterschied, daß allein die dorf-Orte als größere Siedlungen angelegt wurden[7]. Ein alamannischer Grabfund in Heudorf, der in das 7. Jahrhundert datiert, bestätigt eine Ortsgründung in dieser Periode[8]. Im Jahr 1173 wird das Dorf in einer päpstlichen Bulle als »Houidorf« erstmals urkundlich erwähnt[9].

Der Kern der mittelalterlichen Siedlung ist beiderseits der von Liptingen nach Raithaslach führenden Straße zu suchen. Die Mehrzahl der Höfe massierte sich um die beiden Zentren Kirche und Burg, also auf den westlich der Straße liegenden, heute Hinterdorf genannten Ortsbereich, wo die beiden St. Blasischen Erblehenhöfe und mehrere nellenburgische Schupflehenhöfe standen, und auf das sogenannte »Plätzle« östlich der Straße (der ehemalige Burgbereich), dem Standort von vier Schupflehenhöfen und vermutlich eines Teils der hochmittelalterlichen »Schupposen«, von denen weiter unten noch zu sprechen sein wird. Siedlungserweiterungen fanden in längeren Zeiträumen an den Rändern des bestehenden Ortes statt. Eine Wachstumsspitze bewegte sich in südöstlicher Richtung, »Ledergasse« genannt, eine andere in nördlicher Richtung in Hanglage über dem alten Dorf erhielt den Namen »Staig«. Diese Siedlungserweiterungen und eine Verdichtung des Dorfbestandes im alten Dorfkern ließen ein relativ dicht und verschachtelt bebautes Haufendorf entstehen[10].

Der Ort Heudorf war im Hochmittelalter Bestandteil der allodialen Besitzungen der Grafen von Nellenburg. Aus der ehemaligen Amtsgrafschaft Hegau und der allodialen Grafschaft Nellenburg bildete sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts die Landgrafschaft Nellenburg, die nach dem Erlöschen des Hauses Nellenburg im Mannesstamm im Jahr 1422 in die Hand der Freiherren von Tengen gelangte. Diese blieben aber nicht lange in ihrem Besitz, da Hans von Tengen bereits 1465 die Landgrafschaft um 37905 fl an Erzherzog Sigismund von Österreich verkaufte. Mit ihr erwarb Österreich auch die Kameralorte – altnellenburgischer Besitz –, darunter auch Heudorf[11]. Die Kameralbesitzungen waren in neun Kameralämter eingeteilt, denen jeweils ein herrschaftlicher Beamter, der sogenannte Kameralvogt vorstand, der vom nellenburgischen Oberamt in Stockach bestellt wurde und von dort seine Anweisungen erhielt. Heudorf bildete ein Kameralamt[12] zusammen mit den Weilern Rorgenwies, Guggenhausen und Glashütte. In allen Kameralbesitzungen gebührte dem Landgrafen, d. h. Österreich, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, die Forstgerechtigkeit sowie die hohe und niedere Jagd. Die Steuer floß in die schwäbisch–österreichisch-ständische Kasse nach Ehingen und wurde vom nellenburgischen Landschaftskassier in Stockach erhoben, der seine Anordnungen teils vom Oberamt in Stockach, teils vom österreichisch-ständischen Direktorium in Ehingen erhielt[13].

Einen tiefen Einschnitt in die soziale und wirtschaftliche Struktur des Dorfes zog der Dreißigjährige Krieg. Heudorf, das im Durchmarschgebiet französischer, schwedischer und kaiserlicher Heere lag, litt schwer unter Plünderungen und Konfiszierungen der Soldateska. Die Bedrückungen waren so schwer, daß sich 1632 in mehreren Orten im nordwestlichen Hegau die Bauern erhoben, den Soldaten auflauerten und viele erschlugen[14]. Viel schwerer als die direkten Folgen wogen jedoch die indirekten Kriegsauswirkungen wie Ernteausfälle und Seuchen, die die Einwohnerzahl stark reduzierten. Die Pest forderte im Hegau in den Jahren 1628/29 und

[7] TESDORPF J. C., Die Entstehung der Kulturlandschaft am westlichen Bodensee, Stuttgart 1972, S. 159 ff.

[8] Fundnachweis in GARSCHA F., Die Alemannen in Südbaden. Katalog der Grabfunde Bd. 1, Berlin 1970, S. 157.

[9] Württembergisches Urkundenbuch Bd. 2, Aalen 1972 (Neudruck der Ausgabe Stuttgart 1858), S. 172.

[10] Zur Siedlungsentwicklung vgl. auch AKB Landkreis Konstanz Bd. 4, S. 526 f.

[11] BERNER H., Die Landgrafschaft Nellenburg und die Reichsritterschaft des Kantons Hegau-Bodensee, in: Hegau 19 (1965), S. 63 f. und S. 69.

[12] RAISER J. N., Abhandlung über die K. K. V. Oe. Landgrafschaft Nellenburg. 1794, S. 324 ff. (FFA Donaueschingen).

[13] GLA Karlsruhe 65/336 »Alphabetische Consignation sämtlicher in der Landgrafschaft Nellenburg gelegener Ortschaften«; BERNER, Reichsritterschaft, S. 69 und S. 83.

[14] Über die militärischen Ereignisse im Hegau informieren uns Tagebuchaufzeichnungen des Abts des Klosters St. Georgen, Georg Gaisser, publiziert in: MONE F. J., Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte Bd. 2, Karlsruhe 1854, S. 159–528; vgl. STEMMLER O., Der Hegau mit den angrenzenden Gebieten nach Georg Gaissers Tagebüchern, in: Mein Heimatland 28/29 (1941/42), S. 321 ff.

1634 zahlreiche Opfer[15]. Die Dorfbevölkerung erholte sich nur langsam von den Folgen des Krieges.

Ende des 18. Jahrhunderts widerfuhr den Bewohnern des Ortes erneut schweres Leid. 1796 stießen die französischen Heere nach Süddeutschland vor und besetzten den Hegau. Requirierungen und Brandschatzungen der Soldaten lösten einen Aufstand aus, an dem sich etwa 2000 Bauern aus dem oberen Hegau beteiligten[16]. Die Schlacht bei Liptingen/Stockach im März 1799, in der sich österreichische und französische Truppen gegenüberstanden, hatte erneut umfangreiche Einquartierungen, Requirierungen und Zerstörungen in den umliegenden und von der Schlacht betroffenen Dörfern zur Folge[17].

Die österreichische Herrschaft währte bis zum Jahr 1806. Nach anschließender vierjähriger württembergischer Landeshoheit fiel die ehemalige Landgrafschaft Nellenburg durch Vertrag vom 2. Oktober 1810 an das Großherzogtum Baden. Heudorf wurde dem Amt beziehungsweise späteren Bezirksamt Stockach zugeteilt und gelangte mit diesem 1939 an den gleichnamigen Landkreis[18].

2.3 Bevölkerungsentwicklung

Um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung eines Dorfes oder einer Region zu erhellen, ist eine Untersuchung der Bevölkerungsentwicklung unentbehrlich. Demographische Veränderungen wirkten sich ebenso auf die Agrarstruktur des Dorfes aus wie auch umgekehrt sich verändernde wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen wie Heiratsbeschränkungen oder grundherrliche Teilungsverbote die Bevölkerungsentwicklung beeinflußten[19]. Die Konzepte der Kommerzialisierung und der Protoindustrialisierung basieren ebenfalls auf der Annahme eines Bevölkerungsanstiegs. Die Kommerzialisierung der Landwirtschaft setzte eine demographisch bedingte, aus der Entstehung gewerblich geprägter Regionen mit einer wachsenden Zahl gewerblicher Produzenten, die ihre ökonomische Basis in der Landwirtschaft zunehmend verloren, resultierende Nachfragesteigerung nach Nahrungsmitteln und gewerblichen Rohstoffen voraus und absorbierte Bevölkerungszuwächse durch einen erhöhten landwirtschaftlichen Arbeitskräftebedarf[20].

Ein Anstieg der Bevölkerung, mit dem das Wachstum des Agrarsektors nicht mehr Schritt hielt, war Vorbedingung der Entstehung einer landlosen oder landarmen, klein- und unterbäuerlichen Schicht, die zu Trägern der Protoindustrialisierung wurde und in beträchtlichem Maße von heimgewerblicher Warenproduktion für überregionale Märkte lebte. Diese ländliche Unterschicht zeigte neue demographische Verhaltensweisen wie hohe Kinderzahlen und ein relativ frühes Heiratsalter, was eine Expansion protoindustrieller Bevölkerung zur Folge hatte und das vom ländlichen Heimgewerbe benötigte Arbeitskräftepotential aus eigenen Stücken hervorbrachte[21].

Da Heudorf bis 1862 mit Rorgenwies, Guggenhausen und Glashütte eine politische Gemeinde bzw. ein Amt bildete, nehmen die in nichtkirchlichen Quellen genannten demographischen Daten zumeist auf die Gesamtgemeinde Bezug, so daß die Einwohnerzahlen des Dorfes oft in diesen Angaben verborgen sind und nicht ermittelt werden können. Einen leichteren Zugang zu den gewünschten demographischen Daten bieten die Akten der Pfarrei, da die Pfarr-

[15] EITEL P., Studien zur Geschichte der Pest im Bodenseeraum unter besonderer Berücksichtigung der Konstanzer Pestepidemie von 1611, in: Hegau 29/30 (1972/73), S. 83–87.

[16] HEIDEGGER H. (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte von Schwandorf, Singen 1972, S. 83.

[17] EBLE A., Liptingen. Geschichte eines nellenburgischen Dorfes, Singen 1968, S. 20 ff.

[18] BERNER, Reichsritterschaft, S. 64; AKB Landkreis Konstanz Bd. 4, S. 557.

[19] Über die Auswirkungen des Bevölkerungswachstums auf die Agrarstruktur vgl. GRIGG D. B., Population growth and agrarian change, Cambridge 1980, S. 20–28.

[20] SCHISSLER, Preußische Agrargesellschaft, S. 60.

[21] KRIEDTE, MEDICK, SCHLUMBOHM, Industrialisierung, S. 41 ff. und S. 171 ff.; TANNER, Spulen–Weben–Sticken S. 113 f.

GR: OBERHOCHBERG.

(Raiser. 1794, Ausschnitt)

gemeinde Heudorf mit der Bewohnerschaft des Dorfes und der dazugehörigen Höfe identisch war und Rorgenwies mit Guggenhausen und Glashütte einen eigenen Pfarrsprengel bildete.

Die folgenden Ausführungen versuchen, in groben Zügen die Entwicklung der Bevölkerungszahlen wiederzugeben, ohne den Anspruch zu erheben, gesicherte, über Anhaltspunkte hinausgehende demographische Daten und Ergebnisse liefern zu wollen. Dies würde intensivere demographische Forschungen, insbesondere eine Auswertung der Kirchenbücher voraussetzen, worauf im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden muß. Auf die Probleme der Bestimmung der Familiengröße und der Bildung von Aussagen über die Struktur der Bauernfamilie kann nicht näher eingegangen werden. Es sei an dieser Stelle lediglich auf die Untersuchungen Mitterauers verwiesen, die die Probleme bei der Ermittlung vorindustrieller Haushaltsgrößen und die Schwierigkeit der Typisierung und der Definition des Begriffs 'Familie' gut herausarbeiten[22].

Die folgende Tabelle und Graphik sollen die demographische Entwicklung des Dorfes vom 17. bis zum 20. Jahrhundert grob skizzieren. Die in Klammer gesetzten Daten wurden anhand der in den Quellen genannten Angaben über Wehrfähige, Steuerpflichtige und die Anzahl der Häuser oder Höfe ermittelt und können nur Näherungswerte der tatsächlichen Bevölkerungsgröße darstellen.

Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung Heudorfs

Jahr	1615	1668	1708	1771	1782	1815	1828	1840
Einwohner	(225)	(140)	241	284	322	387	468	590

Jahr	1871	1880	1900	1910	1925	1939	1950	1961
Einwohner	632	586	573	525	477	448	485	478

Einen ersten Hinweis auf die Einwohnerzahl des Dorfes liefert uns das Musterregister von 1615/16, das die Bürger sämtlicher nellenburgischer Kameralorte, ihre Bewaffnung, ihr Vermögen, ihren Zugviehbesatz und den gesundheitlichen Zustand der Wehrpflichtigen verzeichnete[23]. Das Musterregister nannte für Heudorf insgesamt 53 wehrerfaßte Personen im Alter zwischen 18 und 70Jahren, was etwa einem Viertel bis Fünftel der gesamten Dorfbevölkerung entsprach[24]. Inbegriffen waren acht unbewehrte Bauernsöhne, die sich zwar im wehrfähigen Alter befanden, aber den Hof noch nicht übernommen hatten. Bringt man diese in Abzug, und geht man mit Strobel davon aus, daß die Zahl der Wehrmannschaft mit der der Haushaltungen identisch war[25], dann ergibt sich die Zahl von 45 Haushaltsvorständen bzw. Haushaltungen. Um den gesamten Bevölkerungsstand annähernd wiederzugeben, wurde eine Haushaltsgröße von fünf Personen angenommen und die Zahl der Haushalte mit dem Faktor fünf multipliziert, der

[22] MITTERAUER M., Familiengröße–Familientypen-Familienzyklus. Probleme quantitativer Auswertung von österreichischem Quellenmaterial, in: Geschichte und Gesellschaft 1 (1975), S. 226–255; ders., Vorindustrielle Familienformen. Zur Funktionsentlastung des »ganzen Hauses« im 17. und 18. Jahrhundert, in: Engel-Janosi (Hrsg.), Fürst, Bürger, Mensch (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit Bd. 2), München 1975, S. 123–185; ders., Zur Familienstruktur in ländlichen Gebieten Österreichs im 17. Jahrhundert, in: Helczmanovszki H. (Hrsg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs, München 1973, S. 167–224.

[23] HSTA Stuttgart B 51 Bü 37.

[24] KLEIN K., Die Bevölkerung Österreichs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Helczmanovszki H. (Hrsg.), Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs, München 1973, S. 55; die wehrfähige Mannschaft machte in der Regel etwa 20 bis 25 % der Gesamtbevölkerung aus, wobei der Begriff der Wehrfähigkeit jedoch recht weit gefaßt wurde: wer in eine bestimmte Altersgruppe (meist 18–60 Jahre) fiel und imstande war, eine Waffe zu tragen, wurde gezählt.

[25] STROBEL, Agrarverfassung, S. 26.

Karte der Landgrafschaft Nellenburg
von 1794 (Ausschnitt).
Generallandesarchiv Karlsruhe.

Graphik 1: Bevölkerungsentwicklung Heudorfs

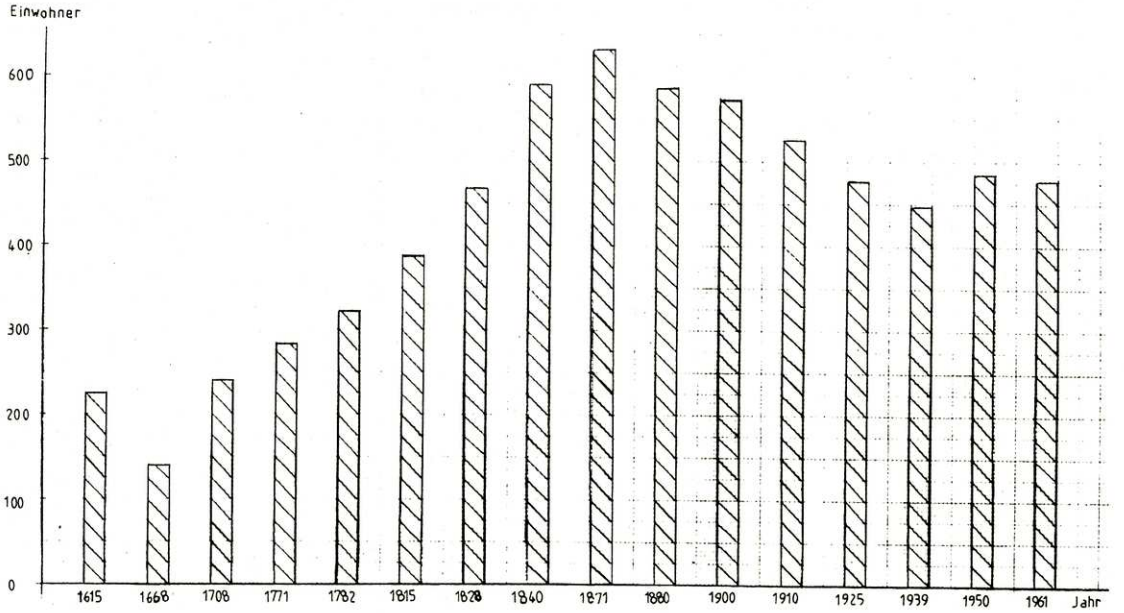

sich bei anderen Untersuchungen in der vorindustriellen Zeit als der der Realität am nächsten kommende erwiesen hat. Der Multiplikationsfaktor fünf stellt nur einen ungefähren Richtwert dar, der die Problematik der Zugehörigkeit von Altenteilern, nichtverheirateten Geschwistern und des Gesindes zur Hausgemeinschaft weitgehend unberücksichtigt und ungelöst läßt[26]. Die Einwohnerzahl dürfte sich 1615 also auf ungefähr 225 belaufen haben. Berücksichtigt man die Tatsache, daß im Jahr 1611 im Bodenseeraum die Pest grassierte und zahlreiche Opfer forderte[27], dann erscheint es möglich, daß vor 1611, sofern die Seuche Heudorf ergriff, die Bevölkerung des Ortes noch höher lag. Da die Kirchenbücher erst ab dem Jahr 1665 geführt wurden, müssen Gedanken über die eventuelle Zahl der Opfer und die Bevölkerung vor 1611 reine Spekulation bleiben.

Die direkten und indirekten Folgen des Dreißigjährigen Kriegs, vor allem die durch die Heere in den Hegau eingeschleppten Pestseuchen in den Jahren 1628/29 und 1634, bewirkten einen starken Rückgang der Bevölkerung. Die Güterbeschreibung von 1668 zählt 28 bewohnte Häuser. Geht man von einer weitgehenden Übereinstimmung der Zahl der Haushalte mit derjenigen der Höfe und Häuser aus[29], ergibt sich bei einem durchschnittlichen Fünfpersonenhaushalt eine Einwohnerzahl von etwa 140. Der Rückgang der Dorfbevölkerung dürfte sich folglich auf ungefähr 40 % belaufen haben, ein Wert, der dem von Franz geschätzten durchschnittlichen Rückgang der ländlichen Bevölkerung des deutschen Sprachraums entspricht[30].

[26] KLEIN, Bevölkerung, S. 54 verwendet den Multiplikationsfaktor 5 ebenso wie FRANZ G., Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk. Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Agrargeschichte, Jena 1943, S. 39 Anm. 129 und SACHS P., Die Bevölkerung Nenzingens im 18. Jahrhundert. Demographische Strukturen eines Hegaudorfes vor der Industrialisierung. Examensarbeit Konstanz 1981, S. 18; Hiervon abweichend setzt MARSCHALCK P., Bevölkerungsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt 1984, S. 20 die durchschnittliche Personenzahl je Familienhaushalt einschließlich fremder oder seitenverwandter Mitglieder mit 4,5 an, während STROBEL, Agrarverfassung, S. 26 für den Breisgau den Faktor 5,5 benutzt.

[27] EITEL, Geschichte der Pest, S. 61.

[28] GLA Karlsruhe 229/43105.

[29] KLEIN, Bevölkerung, S. 54.

[30] FRANZ, Dreißigjährige Krieg, S. 51 ff.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stieg die Bevölkerungszahl rasch an. Bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts war der Vorkriegsstand wieder erreicht; ein Kirchenvisitationsbericht aus dem Jahr 1708 nennt für Heudorf 241 Seelen[31]. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint sich der Bevölkerungsanstieg verlangsamt zu haben. Die Einwohnerzahl stieg zwischen 1708 und 1771 lediglich um 43 Personen auf 284 an, wie aus der »Beschreibung deren in den Kaiserl. Königl. V. Ö. Landgrafschafft Nellenburg befindlichen Ortschaften, Seelen als auch dienstbaren Zugvieh« von 1771 hervorgeht[32].

Mit dem Jahr 1770 betreten wir hinsichtlich der Bevölkerungszahlen festeren Boden und erhalten in Form eines summarischen Seelenbeschriebs der Pfarrei Heudorf, für den Zeitraum 1770 bis 1813[33], ein als relativ verläßlich anzusehendes Zahlenmaterial, das durch den erwähnten Seelenbeschrieb der Landgrafschaft Nellenburg von 1771 sowie den Seelenbeschrieb des Bistums Konstanz aus dem Jahr 1782[34] ergänzt und bestätigt wird.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint sich das Tempo des Bevölkerungsanstiegs erhöht zu haben. Bis 1782 stieg die Einwohnerzahl auf 322 und 1815 bewohnten, wie aus einer Bevölkerungstabelle der Pfarrei hervorgeht, schon 387 Seelen den Ort[35]. Auswanderungen beeinflußten die Bevölkerungsentwicklung des 18. Jahrhunderts insofern, als sie die ansteigende natürliche, durch die Faktoren Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle bestimmte Bevölkerungsbewegung leicht abschwächten. Hacker, dessen Dokumentation sich ausschließlich mit Fernauswanderungen nach Ost- und Südosteuropa befaßt, nennt zwölf Heudorfer, durchweg Angehörige der sozialen Unterschicht des Dorfes und Nichterbberechtigte, die im 18. Jahrhundert in ihre neue Heimat nach Mähren und Ungarn aufbrachen[36].

Die für das 19. Jahrhundert vorliegenden Bevölkerungszahlen, insbesondere die aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts stammenden, sind als relativ verläßlich zu betrachten. Die allmähliche Herausbildung einer einheitlichen Landesstatistik in Baden seit 1810, und vor allem die Gründung eines statistischen Büros beim Innenministerium, boten die Gewähr für eine einheitliche, objektive Aufbereitung des Zahlenmaterials[37]. Die ersten beiden Drittel des 19. Jahrhunderts waren geprägt durch einen starken Zuwachs der Dorfbevölkerung, die von 468 Einwohnern im Jahre 1828[38] auf 590 im Jahr 1840[39] anstieg und 1871 mit 632 Einwohnern[40] ihr Maximum erreichte.

In der Folgezeit reduzierte sich die Dorfbevölkerung kontinuierlich durch Abwanderungen, insbesondere in die entstehenden Industriezentren der Umgebung, die den aus dem ländlichen Raum wegziehenden Menschen genügend Arbeitsmöglichkeiten boten, während sich in dem hinsichtlich der Standortfaktoren, vor allem bezüglich der Verkehrserschließung, relativ ungünstig gelegenen Heudorf bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts keine Industrie ansiedelte. Auswanderungen nach Übersee verstärkten die rückläufige Tendenz[41]. 1880 betrug die Einwohnerzahl 586, 1900 noch 573 und 1925 schließlich nur noch 477. Bis 1939 sank sie sogar auf 448 Personen. Nach dem Zweiten Weltkrieg stieg die Bevölkerungszahl, bedingt durch den

31 EA Freiburg Generalia Konstanz. Kirchenvisitation im Dekanat Stockach Fasc. 51 (1590–1708).

32 GLA Karlsruhe 118/303.

33 PfA Heudorf Seelenbeschrieb 1770–1813.

34 EA Freiburg Ha 393 »Tabellarischer Ausweis über die im Bistum Konstanz befindlichen Landkapitel und darin gelegenen österreichischen Pfarreien, Kaplaneien, Vikariate und Filialen nebst Familien und Seelen«.

35 PfA Heudorf 10 Kirchenbücher. Alte Akten über Führung der bürgerlichen Standesbücher; J. Kolb nennt im »Historisch, statistisch, topographischen Lexikon des Großherzogtums Baden« von 1814 ebenfalls 387 Einwohner.

36 HACKER W., Auswanderungen aus dem nördlichen Bodenseeraum im 17. und 18. Jahrhundert – archivalisch dokumentiert –, Singen 1972, S. 161–383.

37 SCHWAB M., Die Herausbildung einer Bevölkerungsstatistik in Württemberg und Baden während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: ZWLG 30 (1971), S. 164 und S. 192.

38 Statistische Darstellung des Erzbisthums Freiburg für das Jahr 1828, Freiburg 1828, S. 254.

39 PfA Heudorf 10 Kirchenbücher. Alte Akten über Führung der bürgerlichen Standesbücher.

40 Historisches Gemeindeverzeichnis Baden-Württemberg: Bevölkerungszahlen der Gemeinden (Statistik von Baden-Württemberg 108), Stuttgart 1965, S. 64 f.

41 GLA Karlsruhe 379 Zug. 1936 Nr. 37/96–99 und 107–116.

Zuzug Heimatvertriebener und Flüchtlinge, auf 485 (1950) an[42]. Ob und inwieweit die demographische Entwicklung Heudorfs typisch für ländliche Siedlungen im Hegau war, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Für Nenzingen vermutet Petra Sachs einen ähnlich starken Bevölkerungszuwachs in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Auch für die erste Hälfte des folgenden Jahrhunderts läßt sich eine Parallelität der Bevölkerungsentwicklung Heudorfs und Nenzingens aufzeigen. Beide Orte verzeichneten nur einen leichten Anstieg ihrer Einwohnerzahl. Unterschiedlich verlief hingegen die demographische Entwicklung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die in Nenzingen eher durch Stagnation, in Heudorf durch eine deutliche Bevölkerungszunahme gekennzeichnet war[43].

Ein Vergleich der beiden Orte ist insofern problematisch, als sich die Erbgewohnheiten, die für das demographische Verhalten der Bevölkerung eine entscheidende Rolle spielten, wohl grundlegend unterschieden. Bei Nenzingen muß von einer Tendenz zur Realteilung, bei Heudorf hingegen, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, von einer Dominanz der geschlossenen Hofübergabe ausgegangen werden, die den nicht erbberechtigten Söhnen, aufgrund der zumeist fehlenden Basis für die Ernährung einer Familie, eine Heirat selten ermöglichte.

Wohl typisch für den ländlichen Raum des Hegaus war die demographische Entwicklung Heudorfs im 19. Jahrhundert, die durch einen starken Bevölkerungsanstieg in den ersten beiden Dritteln des Jahrhunderts und einem Bevölkerungsrückgang im letzten Drittel gekennzeichnet war.

3. *Agrarverfassung*

Nachdem im vorherigen Kapitel auf die gestaltenden Kräfte der ländlichen Gesellschaft, auf natürliche Voraussetzungen, Bevölkerungsentwicklung, historische Grundlagen und politische Verhältnisse eingegangen wurde, soll im folgenden die Agrarverfassung des Dorfes behandelt werden. Der Begriff Agrarverfassung kann weitgefaßt und als »Gesamtgefüge ländlicher Gesellschaft unter jeweils gegebenen, besonderen Bedingungen der Natur und Geschichte«[1] oder auch als eine »sozialgeschichtliche Kategorie, die das wirtschaftliche und soziale Handeln der in der Agararwirtschaft tätigen oder hinsichtlich der Subsistenz der von ihr abhängigen Menschen in seiner Bestimmtheit durch die ordnenden Kräfte der jeweiligen historischen Umwelt zum Gegenstand hat«[2], definiert werden.

Im folgenden Kapitel wird der Begriff Agrarverfassung in einem engeren rechtlichen Sinne gebraucht und darunter all jene »Rechtsnormen und Besitzverhältnisse von Grund und Boden, in deren Rahmen sich die ganze bäuerliche Produktionsordnung aufbaute«[3], verstanden. Es wird auf die grund-, leib-, zehnt- und gerichtsherrlichen Rechtsverhältnisse sowie auf bäuerliche Besitzrechte, Erbsitten und Erbrecht eingegangen, die A. Strobel unter den Begriff der Bodeneigentumsordnung subsumiert. Jene Punkte, die Strobel als weitere Hauptmerkmale der Agrarverfassung nennt, Bodenverteilung, Struktur des Dorfes und Bodennutzung, werden gesondert abgehandelt[4].

3.1 *Gerichtsherrschaft*

Eine zentrale Bedeutung in dem herrschaftlichen Gefüge, wie es in Südwestdeutschland bis in das frühe 19. Jahrhundert bestand, besaß die Gerichtsherrschaft. Sie verlieh den Inhabern öffentlich-rechtliche Ansprüche auf persönliche Dienste und Abgaben der ihr unterworfenen Personen. Die gerichtsherrlichen Rechte spielten in Verbindung mit der Grundherrschaft und mit leibherrlichen Befugnissen eine zentrale Rolle für den Erwerb und Ausbau der Landesherr-

[42] Diese Zahlen wurden dem Historischen Gemeindeverzeichnis S. 64 f. entnommen.
[43] Zu Nenzingen vgl. SACHS, Bevölkerung Nenzingens, S. 16 ff.

[1] CONZE W., Agrarverfassung, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften Bd. 1, Stuttgart 1956, S. 108.
[2] STROBEL, Agrarverfassung, S. 18.
[3] KOHLER A., Die Bauernbefreiung und Grundentlastung in Baden. Masch. Dissertation Freiburg 1958.
[4] STROBEL. Agrarverfassung, S. 18.

schaft und boten die Möglichkeit, bestehende Herrschaftsansprüche zu stützen und umfassendere zu beanspruchen[5].

Die Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit als den wichtigsten Ausprägungen der Gerichtsherrschaft entsprach nicht vollständig den Realitäten, da beide Gerichte miteinander konkurrierten und die jeweiligen Kompetenzen regional und im Laufe der Zeit variieren konnten[6]. Die Zuständigkeit des Hochgerichts blieb im südwestdeutschen Raum gewöhnlich auf die schwersten Straffälle beschränkt. Hierzu zählten Verbrechen wie Mord, Raub, Brandstiftung, Kirchenschändung, Eid- und Landfriedensbruch[7]. Die Niedergerichtsbarkeit stand zumeist in enger Verbindung mit der Ortsherrschaft und den ihr anhaftenden Gerechtsamen, die mit der Formel von »Zwing und Bann« – dem Recht auf Gebot und Verbot vor allem in Dorf- und Flursachen – umschrieben wurde. Niedergericht und Ortsherrschaft umfaßten innerhalb des dörflichen Bereichs Justiz und Verwaltung. Dem Niedergerichtsherr oblag die Strafjustiz bis auf die dem Hochgericht zustehenden schweren Fälle, sowie die Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz. Der Orts- und Niedergerichtsherr hatte weiterhin wesentlichen Einfluß auf die Besetzung der wichtigsten Gemeindeämter, er übte die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinde aus, handhabte Kirchen-, Schul-, Feuer- und Gewerbepolizei und gewährte das Recht der Niederlassung in der Gemeinde[8].

Der Niedergerichtsherrschaft stand in Vorderösterreich auch das Recht zu, die Erlaubnis zur Eheschließung zu erteilen und Ehen, denen die nötige Existenzgrundlage fehlte, zu verhindern[9]. Bezeichnend ist das Beispiel des besitzlosen Taglöhners Johann Auer, dem die Heiratserlaubnis nur unter der Voraussetzung erteilt wurde, daß er das Gut seines zukünftigen Schwiegervaters erhalte[10].

In den nellenburgischen Kameralorten war der Landgraf, d. h. Österreich als Inhaber der Landgrafschaft, nicht nur Grundherr, sondern hatte zugleich die Gerichtsherrschaft inne. Die nieder- und hochgerichtlichen Rechte in Heudorf wurden vom nellenburgischen Oberamt in Stockach wahrgenommen, das sowohl in politischen als auch in Justizangelegenheiten erste Instanz war. Die nellenburgischen Kameralorte waren von der landgerichtlichen Jurisdiktion exemt, da der nellenburgische Landrichter zugleich erster Oberamtsrat war[11].

Die wichtigste aus der Gerichtsuntertänigkeit fließende Dienstbarkeit war die Fron, deren rechtsgeschichtlicher Ursprung in der Gerichtsherrlichkeit und der Vogteigewalt zu suchen ist[12].

Die Fronpflicht war grundsätzlich allgemein und betraf alle Bürger. Ihre Grundlage war der Besitz an Grund und Boden, der zum Erwerb des Bürgerrechts berechtigte. Dies äußerte sich darin, daß grundbesitzlose, nicht gemeindeberechtigte Hintersassen ursprünglich nicht zu fronen brauchten. Im Verlauf des 17. Jahrhunderts wurde die Fronpflicht auf die Gesamtheit der Untertanen ausgedehnt. In einem Fronregister von 1685 tauchen auch zwei frongeldpflichtige Heudorfer Hintersassen auf[13], und am Ende des 18. Jahrhunderts waren grundsätzlich nicht nur Bauern und Taglöhner, sondern auch Hintersassen zur Fronleistung verpflichtet[14]. Die Fronpflicht war nicht persönlich, sondern bedeutete nur den Zwang zur Stellung einer Ar-

[5] HIPPEL W. v., Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg Bd. 1 (Forschungen zur Deutschen Sozialgeschichte Bd. 1), Boppard 1977, S. 89 f. und S. 172 f.

[6] Zur Rechtsinstitution Gerichsherrschaft, vgl. insbesondere ebenda, S. 172 ff. und STROBEL, Agrarverfassung, S. 32.

[7] TUMBÜLT G., Die Grafschaft des Hegaus, in: Mitteilungen des Instituts für österrreichische Geschichtsforschung Erg. Bd. 3 (1890/94), S. 632 f.

[8] HIPPEL, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 177 ff.; BERNER H. (Hrsg.), Sipplingen am Bodensee. Geschichte eines alten Dorfes, Radolfzell 1967, S. 74.

[9] HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 262.

[10] GLA Karlsruhe 391/15840.

[11] RAISER, Abhandlung, S. 324.

[12] KOHLER, Bauernbefreiung, S. 7.

[13] GLA Karlsruhe 118/102 »Ambt Stockach, frohnregister de anno 1685«.

[14] RAISER, Abhandlung, S. 349 f.

beitskraft, deren Beschaffung dem Pflichtigen überlassen blieb[15]. Vom Frondienst befreit waren kraft ihres Amtes Vogt, Bannwart und Mesner[16]. Man unterschied gemessene, d. h. in Art und Höhe festgesetzte, und ungemessene, d. h. unregelmäßige, nicht näher bestimmte Frondienste. Zu ersteren zählten die Feldarbeiten. Bauern waren verpflichtet, den nellenburgischen Amtleuten einen Tag zu mähen, einen Tag zu heuen und zwei Tage Getreide zu schneiden. Die Tagwerker mußten einen Tag heuen und einen Tag Getreide schneiden sowie einen Klafter Holz hauen [17]. Zu den ungemessenen Frondiensten zählten die Baufronen an den herrschaftlichen Gebäuden, die Jagdfronen und die Holzfuhren für nellenburgische Beamte. So mußten die Bauern im Amt Heudorf 1668/69 neunzehn Fuhren mit 34 Stumpen Bauholz und die Tagwerker (Taglöhner) achtzehn Handfrontage ableisten. Zwei Handfroner mußten beispielsweise Gruben zum »Kalch ableschen«, also zum Zwecke der Kalkbrennerei ausheben[18]. Die gemessenen Fronen wurden in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in ein Geldsurrogat umgewandelt. Ein 1682 aufgerichtetes Fronregister veranschlagte die bisher in natura geleisteten Dienste der Bauern mit 26 kr, die der Tagwerker mit 24 kr, so daß sich für das Gericht Heudorf eine Frongeldsumme von 15 fl 4 kr ergab[19].

Aufgrund des sinkenden Geldwerts verringerte sich diese monetarisierte Leistung für den einzelnen Pflichtigen immer mehr[20]. Im Gegensatz zu den gemessenen Fronen mußten die ungemessenen bis zu ihrer Ablösung im Jahr 1832 weiterhin in natura geleistet werden. Eine Monetarisierung der Jagdfronen wurde von der Herrschaft deshalb abgelehnt, weil man sie zur Abhaltung der Jagden für unentbehrlich hielt: »Jagdfrohnen lassen sich von der Wildbahn nicht trennen, weil ohne diese die Jagd nicht bestehen kann«[21].

Der Ertrag der ungemessenen Frondienste war zumeist gering, da die Arbeitsleistung relativ niedrig war und oft Frauen und Kinder die Frondienste leisteten[22]. Der dem Froner als Gegenleistung gereichte Fronbatzen, der sich in den Kameralorten zu Beginn des 19. Jahrhunderts pro Mann und Tag auf 4 kr, für eine zweispännige Fuhre auf 8 kr und für eine vierspännige Fuhre auf 16 kr belief[23], verringerte den Ertrag noch mehr, so daß das nellenburgische Oberamt nicht ganz ohne Grund klagte, daß »bei genauerer Untersuchung sich zeigen dürffte, daß, wan der jedem Frohner täglichen auß dem Ambt raichende Frohn-Bazen berechnet werde, die Auslag sich bald so hoch belauffe, als wan man die fuehren und handarbeith umb pares gelt verdingt hätte« [24]. Die Frondienste wurden 1832 auf der Basis des badischen Fronablösungsgesetzes vom 28. 12. 1831 abgelöst[25].

Aus der Gerichtsherrschaft resultierten zahlreiche Abgaben. Die Vogtgarbe (Vogtrecht) war an die Ortsherrschaft zu entrichten und wurde von den Hofeinheiten erhoben. Sie war im 18. Jahrhundert bereits monetarisiert und eine relativ unbedeutende öffentliche Abgabe, die sich lediglich auf einige Kreuzer belief[26]. Eine gerichtsherrliche Abgabe war auch der »Abzug«, der im Falle des Vermögensexports aus dem Gerichtsbezirk, vor allem bei der Heirat in ein anderes Dorf, zu leisten war. Nach dem Hegauer Vertrag sollte innerhalb der Landgrafschaft Nellenburg keine Abzugsgebühr erhoben werden: »Also ists verglichen, daß erstlichen beede partheyen und dann die nidern gerichtsherrschaften under und gegen einandern selbst, von denen un-

[15] LUDWIG T., Der Badische Bauer im 18. Jahrhundert, Straßburg 1896, S. 22; KOHLER, Bauernbefreiung, S. 8.
[16] RAISER, Abhandlung, S. 349 f.
[17] GLA Karlsruhe 118/101 »Landgrafschaft Nellenburg. Frohnschuldigkeit« (1672).
[18] GLA Karlsruhe 118/100 »Bruchstücke, die verschiedenen Frohnleistungen in Nellenburg und insbesondere auf Schloß Nellenburg betr.« (1668–1737).
[19] GLA Karlsruhe 118/100 »Vergleich. Die frohnen auff Nellenburg betr.« (1682).
[20] HIPPEL. Bauernbefreiung Bd. 1, S. 184 f.
[21] HSTA Stuttgart B30 Bü 39 »Statistisches zur Landgrafschaft Nellenburg« (1785).
[22] KOHLER, Bauernbefreiung, S. 8.
[23] EBLE, Liptingen, S. 43.
[24] GLA Karlsruhe 118/108 »Geplante Admodiation der Gefälle« (1704–06).
[25] GLA Karlsruhe 379 Zug. 1901 Nr. 11/7 und 85.
[26] GLA Karlsruhe 118/290 »Matrikularwesen im Nellenburgischen« (1728–1741).

derthanen welche in der Landgrafschaft Nellenburg gesessen und von einem gericht in das ander ziehen, den freyen abzug lassen«[27].

In den Fällen eines Wegzugs nach Orten außerhalb der Landgrafschaft mußte eine Gebühr in Höhe von 10 % des abziehenden Vermögens entrichtet werden. Wie aus den nellenburgischen Amtsprotokollen hervorgeht, wurden jedoch im 18. Jahrhundert entgegen dem Vertragsinhalt auch innerhalb der Landgrafschaft und sogar der Kameralherrschaft Abzugsgebühren erhoben, die sich ebenfalls auf 10 % des abziehenden Vermögens beliefen[28].

Der bei Aufnahme in einen Ort erhobene »Einzug« belief sich, den Klauseln des Hegauer Vertrags entsprechend, durchweg auf 1 Pfund »denarii«[29]. Im Falle bürgerlicher Niederlassung in Heudorf mußte das sogenannte »Bürgerrecht« oder »Bürgergeld« entrichtet werden, das nicht nur auf Männer, sondern auch auf Frauen erhoben wurde, die sich nach Heudorf verheirateten. Das »Bürgerrecht« war keineswegs eine unbedeutende Abgabe. Ein Auswärtiger, der durch Heirat mit einer Heudorfer Bauerstochter einen Hof übernahm, bezahlte in aller Regel 25 fl und erwarb dadurch das Bürgerrecht in Heudorf. Heiratete eine von auswärts stammende Frau einen Heudorfer Bauern, so belief sich das Bürgergeld für die Hochzeiterin auf 10 fl. Handelte es sich beim Bräutigam hingegen um einen Taglöhner, wurde die Abgabe auf eine niedrigere Summe festgesetzt[30]. Das Hintersitz- oder Hintersassengeld war eine Leistung, die für die Erlaubnis gezahlt werden mußte, sich in einem Ort als Bei- oder Hintersasse aufzuhalten. Sie belief sich in Heudorf auf 2 fl 30 kr, wovon 1 fl an die Gemeinde, der Rest an die Herrschaft zu entrichten war[31].

3.2 Leibeigenschaft

Die Rechtsinstitution der Leibeigenschaft besaß im südwestdeutschen Raum im 18. Jahrhundert keine echte Funktion mehr, und war entweder ganz verschwunden oder zur bloßen Einnahmequelle für den Leibherrn geworden. Abgesehen von den Abgabepflichten unterschied sich der Leibeigene in seiner rechtlichen Stellung kaum von dem persönlich freien Untertan[32].

Im Zuge der Intensivierung des Territorialisierungsprozesses seit dem 16. Jahrhundert war eine spürbare Lockerung der Leibeigenschaft und eine Verdinglichung leibeigenschaftlicher Rechte und Pflichten eingetreten. Die Leibeigenschaft hatte ihre frühere soziale Bedeutung verloren und nur noch gewisse wirtschaftliche Auswirkungen, einige zumeist relativ geringe Abgaben.

An die Stelle der fast verschwundenen Personalleibeigenschaft waren, je nachdem, in welchem Maße die Leibherrschaft von Grund- und Gerichtsherrschaft durchkreuzt wurde, stärker lokal und territorial bestimmte Formen der Leibeigenschaft getreten. Die Lokalleibeigenschaft beruhte entsprechend dem Grundsatz »Luft macht eigen« an einem bestimmten Ort, ohne daß eine ausdrückliche Eigengebung beziehungsweise Entlassung der leibeigenen Person üblich war. Die Realleibeigenschaft war an den Besitz bestimmter Güter gebunden, und bei der Form der Territorialleibeigenschaft wurde die Aufnahme in die Leibeigenschaft förmlich vorgenommen, hier war sie Ausdruck der Aufnahme in den Untertanenverband des Territorialherrn, wie umgekehrt beim Wegzug auch eine formelle Leibeigenschaftsentlassung vorgenommen wurde[33].

[27] Roth von Schreckenstein. Der sogenannte Hegauer Vertrag zwischen der Landgrafschaft Nellenburg, dem Deutschorden und der Reichsritterschaft, in: ZGO 34 (1882), S. 21; zu den relevanten Teilen des Hegauer Vertrags vgl. auch HACKER, Auswanderungen, S. 39 f. und Anhang 1.

[28] GLA Karlsruhe 61/8396 und 8375.

[29] Roth von Schreckenstein, Hegauer Vertrag, S. 24.

[30] GLA Karlsruhe 61 (Amtsprotokolle).

[31] GLA Karlsruhe 66/5792 und 118/112 »Tabellarischer Außzug aus dem Grundbuch des Gerichts Heudorf als Heudorf, Rorgenwies und Glaßhütten, Dauenberg«.

[32] STROBEL, Agrarverfasung, S. 37; HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 162.

[33] Zur Entwicklung der Leibeigenschaft im südwestdeutschen Raum vgl. LÜTGE F., Geschichte der deutschen Agrar-

In der Landgrafschaft Nellenburg scheint im 15. und 16. Jahrhundert die Bestrebung bestanden zu haben, mit Hilfe der Gerichtsbarkeit und der Grundherrlichkeit den Anspruch auf Leibherrschaft durch die Anwendung von Druckmitteln, durchzusetzen. Bezeichnend hierfür ist die in der Deklaration zum Hegauer Vertrag vom Jahr 1583 beklagte Tendenz, daß Gerichtsherren fremden Leibeigenen den Zuzug in ihre Gerichtsbezirke verweigerten, ihre Güter nur an ihre eigenen Leibeigenen verliehen und Leibeigene anderer Herrschaften sogar von ihren Gütern zu verdrängen suchten. Die von den Vertragsparteien, der Landgrafschaft Nellenburg, der Ritterschaft des Hegaus und dem Deutschorden getroffene Regelung, daß sich Leibeigene beim Zuzug in eine andere Herrschaft auf deren Wunsch hin aus der vorherigen leibherrschaftlichen Bindung loskaufen und entlassen und sich in die Leibeigenschaft des neuen Herrn ergeben mußten, stellte zusammen mit der Sanktionierung des Rechts, fremden Leibeigenen die Verleihung eines Guts zu verweigern, einen großen Schritt in Richtung einer Durchsetzung des territorialen Prinzips der Leibeigenschaft dar. Der betreffende Passus der Deklaration zum Hegauer Vertrag lautet folgendermaßen: »also ist dises puncten halber verglichen, das khain thail schuldig sein solle, des andern thails oder auch frembder herrschaften leibaigene leut in seinen gerichten von newen aufzunemen oder einkhomen zu lassen, sondern das solch einnemen zu eines jeden thails freyen willen gestelt sein solle; da aber hinfüro ye ain thail des andern leibaigene leut ein- und aufnemen will, soll die leibaigene person sich, da es begert wirt, von seiner vorigen Leibherrschaft erkhaufen und ledig machen. Es soll aber auch in disen allem, dem gerichtsherren sowol als den ambtleuten ambtshalber vorbehalten sein, ire guetter iren leibaigenen leuten oder anderen zu leihen«[34].

Die in der nellenburgischen Kameralherrschaft bei Wegziehenden vorgenommene förmliche Entlassung sowie die Erhebung des Leibhuhns von grundsätzlich jedem Heudorfer Haushalt, sind weitere Hinweise auf ein Vordringen des territorialen Prinzips und auf eine Zurückdrängung des personalen Elements der Leibeigenschaft im Laufe der frühen Neuzeit[35]. Inwieweit die Territorialleibeigenschaft der vorherrschende Typus im Nellenburgischen während des 18. Jahrhunderts war, kann anhand der bearbeiteten Quellen nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Erkennbar ist aber zumindest die Herausbildung eines relativ einheitlichen Untertanenverbandes in der nellenburgischen Kameralherrschaft, wo sich im 18. Jahrhundert die Leibherrschaft weitgehend mit der Grund- und der Gerichtsherrschaft deckte. Eine spürbare Lockerung scheint die Leibherrschaft dadurch erfahren zu haben, daß der Hegauer Vertrag, bzw. die Deklaration zum Hegauer Vertrag von 1583, den Untertanen freien Zug und damit praktisch volle Freizügigkeit gewährte. Der ersuchte Wegzug durfte nicht versagt werden, was aber nicht hieß, daß er auch nichts kostete[36].

Die Leibeigenschaft brachte finanzielle Verbindlichkeiten mit sich, die aber im Vergleich zu den sonstigen Leistungen an die Herrschaft relativ gering waren. Als Rekognitionszins war von jedem Untertan, wie schon erwähnt, jährlich ein Leibhuhn abzuliefern, wovon lediglich Vogt und Bannwart ausgenommen waren[37]. Die wichtigste leibeigenschaftliche Abgabe bildete der »Todfall«, der beim Tod jeder leibeigenen Person fällig wurde. Ursprünglich bestand er aus einem besonders guten Stück Vieh, dem sogenannten »Besthaupt«; bei einer Frau aus einer Kuh, beim Mann aus einem Stier. Zu diesem »großen Fall« kamen Teile der persönlichen Hinterlas-

verfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte Bd. 3), Stuttgart 1963, S. 106 und S. 193; HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 145 und S. 152 ff.; WIELAND G., Leben auf dem Lande vom 18.–19. Jahrhundert, in: Kuhn E., Leben am See im Wandel. Der Bodenseraum auf dem Weg zur Moderne, Friedrichshafen 1981, S. 66 ff.; Wieland verwendet die Begriffe für die einzelnen Arten der Leibeigenschaft allerdings anders und bezeichnet als Realleibeigenschaft diejenige Form, bei der der Einzug in einen Ort die darauf ruhende Leibeigenschaft ohne formelle Eigengebung übertrug.

[34] Roth von Schreckenstein, Hegauer Vertrag, S. 22 f.

[35] GLA Karlsruhe 61 (Amtsprotokolle); 66/5792; 118/201 »Auszüge aus den alten Urbarien betr. die allgemeinen herrschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten im Kameraldistrikt Nellenburg« (um 1800).

[36] HACKER, Auswanderungen, S. 39; Roth von Schreckenstein, Hegauer Vertrag, S. 21.

[37] GLA Karlsruhe 66/5792.

senschaft der pflichtigen Person, in aller Regel das Feiertagsgewand hinzu, auch »kleiner Fall« genannt[38]. Im 18. Jahrhundert wurde der Todfall als Geldabgabe erhoben, die nach dem Vermögen des Verstorbenen und nach Größe und Wert des Hofes berechnet wurde. Für einen Bauern waren in der Regel zwischen 20 und 28 fl zu bezahlen, für eine Bauersfrau mußte die Hälfte dieses Betrags entrichtet werden. Der Todfall für einen verstorbenen Taglöhner belief sich auf wenige Gulden[39].

Die Manumission, eine Gebühr für die förmliche Entlassung aus der L eibeigenschaft, belief sich nach dem Hegauer Vertrag, im Falle des Wegzugs nach einem Hegauischen Ort, auf 4 fl für verheiratete Frauen, 3 fl für verheiratete Männer sowie 2 fl für ledige Frauen und 1 fl für ledige Männer[40]. Die Ursache der höheren Abgabe beim Wegzug einer Frau lag in der Begründung der Leibeigenschaft durch die Geburt. Die leibeigene Mutter vererbte nach altem Recht ihren eigenen Stand auf ihr Kind[41]. Im Falle des Wegzugs nach Orten außerhalb des Hegaus, konnte ein höherer Betrag erhoben werden, wobei das Vermögen als Maßstab der Festsetzung der Manumission galt[42]. So mußte beispielsweise Agatha Heim, die mit einem Vermögen von 100 fl Heudorf verließ, eine Manumissionsgebühr von 6 fl erlegen[43].

Die leibeigenschaftlichen Abgaben spielten, wie bereits kurz erwähnt wurde, verglichen mit den aus anderen Herrschaftsbeziehungen resultierenden Leistungen der Bauern an die Obrigkeit, eine geringe Rolle. Hippel schätzt den Anteil dieser Abgaben in Süddeutschland auf etwa 4 – 6 % der Gesamtbelastung mit Abgaben, Diensten und Steuern[44].

In Vorderösterreich wurde die Leibeigenschaft formell durch das Hofdekret vom 20. 12. 1782 aufgehoben. Es handelte sich jedoch nur um eine rein rechtliche Aufhebung, denn sämtliche Leistungen blieben als urbariale Abgaben bestehen[45]. Im Falle des Wegzugs nach nichtösterreichischen Gebieten, zum Beispiel in die benachbarten fürstenbergischen und württembergischen Orte, wurde fortan zusätzlich zum »Abzug« und der Manumissionsgebühr noch eine Emigrationssteuer von 3 % des abziehenden Vermögens erhoben[46].

Die Aufhebung sämtlicher Leibeigenschaftsabgaben erfolgte im Großherzogtum Baden in den Jahren 1819/20 [47].

3.3 Die Zehntherrschaft

Von den Reallasten, die auf Grund und Boden erhoben wurden, war der Zehnt der bedeutendste. Ursprünglich war er eine Abgabe an die Kirche zur Versorgung von Geistlichkeit und Kirchenfabrik und zur Armenpflege. Seit dem Hochmittelalter verloren die Zehntrechte ihren Charakter einer Kirchensteuer, sie lösten sich vielfach vom Patronatsrecht und gingen durch Verkauf, Schenkung oder Verpfändung in Privatnutzung durch Stiftungen und Klöster sowie adlige und bürgerliche Laien über[48].

Das Patronatsrecht über die Heudorfer St. Blasius-Kirche, das im Kern die Ernennung des Geistlichen beinhaltete, übte bis zur Säkularisation das Kloster St. Blasien aus, danach ging es an den badischen Großherzog über, der seit 1863 den Kandidaten aus einem Ternavorschlag des Freiburger Erzbischofs ermittelte[49].

[38] RAISER, Abhandlung, S. 352; über Ursprung, Rechtsgrund, Höhe und Arten der Todfallabgabe informiert ausführlich HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 169–172.
[39] GLA Karlsruhe 61 (Amtsprotokolle).
[40] HACKER, Auswanderungen, S. 39.
[41] STROBEL A., Eine Flurkarte aus dem Jahre 1709 und die Agrarverfassung des Hegaudorfs Singen am Hohentwiel im 18. Jahrhundert, Singen 1968, S. 77.
[42] HACKER, Auswanderungen, S. 39; GLA Karlsruhe 118/201.
[43] GLA Karlsruhe 61/8375.
[44] HIPPEL, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 171 f.
[45] Ebenda, S. 261 ff.
[46] HACKER, Auswanderungen, S. 40.
[47] KOHLER, Bauernbefreiung, S. 99 ff.
[48] HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 211 f.; Wieland, Leben, S. 69.
[49] AKB Landkreis Konstanz Bd. 4, S. 558.

Der halbe Groß- und Kleinzehnt war im Besitz der Pfarrei Heudorf, die andere Hälfte hatte seit 1331 Graf Eberhard von Nellenburg vom Kloster Reichenau zu Lehen[50]. 1528 verkaufte Graf Christoph von Tengen-Nellenburg den großen und kleinen Zehnten an die Stadt Radolfzell, die den Großzehnten 1704 auf 12 Jahre und um 4000 fl an den Bischof von Konstanz verpfändete[51]. 1780 tauschte die Stadt Radolfzell ihren Zehntanteil gegen Überlassung reichsvogteilicher Gefälle und Gerechtsame mit Österreich[52]. Die Pfarrei Heudorf bezog den Zehnten von den Erblehengütern, den eigentümlichen Äckern, Wiesen und Gärten, von den »Heiligenäckern« (Besitz der Kirchen-Pflegschaft), den »Reut-« oder »Stockfeldern« und vom Gemeindebesitz. Radolfzell hatte den Zehnten von den Schupflehengütern inne. Den auf dem »Hapsengütle«, einem zinseigenen Gut, lastenden Zehnten teilten sich die beiden Zehntherren[53]. Der Zehnte war von den Eigentumsverhältnissen an Grund und Boden völlig unabhängig. Die Zehntpflicht ruhte meistens auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, zehntfreie Grundstücke waren die Ausnahme[55].

Neugerodetes Land wurde meist sogleich mit dem Zehnten belastet, doch gab es auch hier Ausnahmen. Dem Taglöhner Joseph Mayer wurde 1803 für seinen Neubruch Zehntfreiheit gestattet[56].

Nach der Art der Zehntabgaben unterschied man den Großzehnten, der vom geernteten Getreide genommen wurde, den Kleinzehnten von allen sonstigen Pflanzen in Feld und Garten (Obst, Erbsen, Linsen, Bohnen, Kraut, Rüben, Hanf und Flachs), den Heu- und Öhmdzehnten vom Ertrag der Wiesen, und schließlich den Blutzehnten, der vom Nachwuchs der Haustiere gegeben werden mußte[57].

Den größten Ertrag warf in Heudorf wie in anderen Orten der Großzehnt ab, der zwischen 88 und 90 % der Gesamtzehnteinnahmen ausmachte, der Heu- und Öhmdzehnte lieferte etwa 6 %, und der Rest der Zehnteinnahmen stammte vom Kleinzehnten und in geringerem Maße vom Blutzehnten[58].

Da der Zehnt für den Bezugsberechtigten eine sehr ertragsreiche Einkünftequelle war und für den Bauern neben den Grundzinsen die größte Belastung darstellte, führten Unklarheiten über den Zehntbezug meistens zu Streitigkeiten zwischen Zehntpflichtigen und Zehntempfängern, aber auch zwischen den Zehntherren selbst. Eine Ursache von Streitigkeiten lag in der Tatsache begründet, daß der Zehntbezug in Heudorf mit bestimmten Besitzrechtsformen gekoppelt war. Der jahrelang schwelende Streit zwischen der Stadt Radolfzell und der Pfarrei Heudorf um den Bezug des Zehnten von 30 Jauchert Acker- und Wiesenland im »Greuth«, einer Rodungsinsel vermutlich des 16. Jahrhunderts, wurde schließlich 1697 durch einen Vertrag beendigt, der festlegte, daß beiden Zehntherren jeweils die Hälfte des Zehnten von dieser Fläche gebührte. Der Streit war deshalb entstanden, weil ungeklärt war, ob es sich bei dieser Fläche um Schupflehenfeld handelte, von dem der Zehnte der Stadt Radolfzell gehörte, oder ob das Grundstück als »Reutfeld« anzusehen war und der Zehnt somit der Pfarrei zustand[59]. Um denselben Sachverhalt, der durch Ansprüche des Pflichtigen auf Zehntfreiheit noch zusätzlich problematisiert wurde, drehte sich der Streit um 12 Jauchert, zum Finkenhof gehöriges, Acker-

[50] Die alten Grafenhäuser des Linz- und Hegaus. Nellenburgische Regesten, in: ZGO 1 (1850), S. 82.
[51] GLA Karlsruhe 229/43125.
[52] AKB Landkreis Konstanz Bd. 4, S. 559.
[53] GLA Karlsruhe 229/43078.
[54] WIELAND, Leben, S. 68.
[55] GLA Karlsruhe 66/5792.
[56] GLA Karlsruhe 391/15974.
[57] WIELAND, Leben, S. 68 f.
[58] Die Zahlen wurden aus den Angaben in Zehntertragslisten und -schätzungen des 18. Jahrhunderts errechnet (GLA Karlsruhe 229/43120; 219/68; PfA Heudorf XXV Zehntsachen). Die bei WIELAND, Leben, S. 69 und bei HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 2, S. 694 und S. 714 genannten Zahlen sind weitgehend mit den für Heudorf errechneten Werten identisch.
[59] GLA Karlsruhe 229/43124.

feld im Gewann »Stockacker«[60]. Veränderungen der landwirtschaftlichen Produktion waren oftmals Grund der Entstehung von Differenzen zwischen Zehntpflichtigen und Zehntherren. Der Streit um den Öhmdzehnten im Jahr 1761 resultierte aus einer Intensivierung der Wiesennutzung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Der Anteil derjenigen Wiesen, die zweimal – im Heuet und im Öhmdet – gemäht wurden, nahm zu. Beide Zehntherren versuchten, ihre Zehntansprüche auf den wachsenden Öhmdertrag durchzusetzen[61].

Die beiden Erblehenbauern Vinzenz Joos und Johann Georg Auer verweigerten zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Leistung des Zehnten von den Kartoffeln auf den Brachäckern und verwiesen auf einen bezirksamtlichen Beschluß vom 21. 8. 1807, der die Zehntfreiheit der Kartoffeln und Futterkräuter im Brachfeld versprach[62].

Diese Beispiele verdeutlichen die innovationshemmenden und eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion behindernden Wirkungen des Zehntwesens. Die Ansprüche der Zehntberechtigten erschwerten das Anpflanzen neuer Gewächse und eine intensivere Nutzung insofern, als sie zu erwartende Mehrerträge der ländlichen Bevölkerung teilweise abschöpften, was auf diese entsprechend demotivierend wirkte.

3.4. Grundherrschaft

3.4.1. Merkmale der grundherrlichen Verfassung und Leistungen an den Grundherrn

Die Grundherrschaft des südwestdeutschen Raumes wird in der Literatur allgemein als »versteinert« bezeichnet, womit der Zerfall der mittelalterlichen Grundherrschaft als sozialer und wirtschaftlicher Ordnungsfaktor und die Erstarrung grundherrlicher wie auch leibherrlicher Rechte zu reinen Rentenbezugsmöglichkeiten umschrieben wird. Die »Versteinerung« drückte sich auch darin aus, daß die Rechtsgründe für die einzelnen Abgaben schon im 16. Jahrhundert meist völlig in Vergessenheit geraten waren[63].

Die Grundherrschaft Südwestdeutschlands bildete in der frühen Neuzeit, trotz ihrer zunehmenden Reduzierung auf ein bloßes Grundrentenbezugssystem und trotz des in vielen Fällen sichtbaren Herabsinkens des grundherrlichen Obereigentums über Grund und Boden zu einer bloßen Reallast seit dem späten Mittelalter, weiterhin eine der kräftigsten Stützen des bestehenden Herrschaftssystems und bedeutete für den Grundholden eine wirtschaftliche Last, die in der Regel nur vom Zehnten übertroffen wurde[64]. Die über den rein sachenrechtlichen Tatbestand der Landleihe und die daraus resultierende dingliche Abhängigkeit des Bauern vom Grundherrn hinaus bestehende personenrechtliche Bindung verblaßte im Laufe der frühen Neuzeit weitgehend und klang nur noch formelhaft in den Leihebriefen in Gestalt gegenseitiger Schutz- und Treueverpflichtungen an[65]. Dem Lehensmann wurde aufgetragen, den Hof »in guten wesentlichen gebäu und Ehren, unzergänglich zu haben und zu halten« und »dessen nuz und fromen und zu fürderen, schaden und abgang bestens Vermögens zu wehren und zu wenden«, und er verpflichtete sich, dem Lehensherrn gegenüber »getreu, gehorsam, gewärtig zu seyn«[66].

Ein Relikt der ursprünglichen lehensherrlichen Aufgabe, dem Lehensmann Schutz und Hilfe in Notfällen zu leisten, bestand noch bis in das 19. Jahrhundert hinein in der materiellen Verpflichtung der Landgrafschaft Nellenburg, den Heudorfer Schupflehenbauern unentgeltlich Bauholz zur Verfügung zu stellen[67].

Als Preis für das Recht, den Boden zu »nutzen und nießen«, mußte der Bauer den Grundzins

[60] PfA Heudorf XXV Zehntsachen; GLA Karlsruhe 391/15975.
[61] GLA Karlsruhe 219/67; vgl. hierzu auch Abschnitt 5.1.
[62] PfA Heudorf XXV Zehntsachen.
[63] LÜTGE, Agrarverfassung, S. 193; STROBEL, Agrarverfassung, S. 11.
[64] Ebenda, S. 42; HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 93.
[65] STROBEL, Agrarverfassung, S. 39 ff.
[66] GLA Karlsruhe 229/43047.
[67] GLA Karlsruhe 391/15848 ff. (den Allodifikationsakten beiliegende Lehenbriefe); 61 (Amtsprotokolle); in ihnen sind die Bauholzanweisungen für die Schupflehenbauern festgehalten.

bezahlen, der teilweise in Naturalien – Getreide, Eiern und Hühnern – teilweise auch in Geld bestand.

Die Abgabenbelastung war, wie noch zu zeigen sein wird, je nach Art des Besitzrechts unterschiedlich und konnte selbst bei Höfen derselben Besitzrechtsform relativ stark voneinander abweichen. Neben den alljährlich zu leistenden Natural- und Geldzinsen wurden beim Übergang des Lehens auf einen neuen Beständer Gebühren erhoben. Diese Besitzwechselabgaben (Laudemien), in Heudorf meist als »Ehrschatz« und »Handlohn« bezeichnet, entstanden aus verschiedenen Wurzeln: als Anerkennungsgebühr an den Lehensherrn, als Gegenleistung für die Neuvergabe eines Lehens und als Ablösung für den zu entrichtenden Güterfall hofrechtlich gebundener Anwesen[68]. Die Grundzinsen unterlagen im Untersuchungszeitraum einer auffallenden Konstanz. Sowohl die Abgaben der Erblehenhöfe als auch die der Schupflehengüter und der zinseigenen Güter blieben bis zum Zeitpunkt der Allodifikation der Lehenhöfe in den 20er und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts weitgehend auf demselben Stand. Geringe Veränderungen traten lediglich bei den Küchengefällen (Eier und Hühner) ein, deren Umfang leicht zunahm. Diese Abgaben wurden 1808 in ein Geldsurrogat umgewandelt[69].

Während die nellenburgischen Zinsfrüchte, also alle Getreideabgaben der Schupflehen, Reutfelder und der Nellenburg zinspflichtigen Eigengüter unentgeltlich in den herrschaftlichen »Kasten« geliefert werden mußten, erhielten die St. Blasischen Erblehenbauern und die der St. Verenakaplanei in Überlingen zinspflichtigen Bauern das sogenannte »Zinsmahl« zugestanden, das recht umfangreich war. Die Überlinger Zins-Leute erhielten auf Martini, dem traditionellen Zinstag, »eine Suppe, 2 Pfund Fleisch, Zugemüß, Brot und 2 Maas Wein«, die beiden Erblehenbauern in der klösterlichen Schaffnei Engen eine Mahlzeit im Werte von 1 fl und 15 kr.[70].

Im Falle von Mißernten zeigten sich die Grundherrn teilweise konziliant und gestatteten einen Zinsnachlaß oder einen Zinsaufschub um ein Jahr[71]. Auf Zinsverweigerungen reagierte die Obrigkeit jedoch mit harten Maßnahmen. Der Bauer Hans Schlicht wurde, nachdem er der St. Verenakaplanei in Überlingen die Zinsleistung verweigert hatte, 1658 durch das Bischöflich Konstanzische Gericht zur Erstattung des schuldigen Zinses verurteilt und, als auch dies ohne Erfolg blieb, exkommuniziert[72].

Im Gegensatz zur relativen Konstanz der jährlichen Abgaben waren bei den Laudemien, die bei jedem Besitzwechsel neu festgesetzt werden konnten, eher Schwankungen erkennbar. Der Ehrschatz der St. Blasischen Erblehenbauern, der 1620 bei der Belehnung von Adam Schlicht noch auf dem niedrigen Niveau von 10 fl gelegen hatte, wozu aber noch die »zwei fähl«, wohl der Güter- und der Hauptfall, mit insgesamt 8 fl erhoben worden waren, belief sich im 18. Jahrhundert durchweg auf 40 oder 50 fl. Lediglich im Falle der Belehnung des Bauern Joseph Herzog im Jahr 1770 wurde der Ehrschatz auf dessen Bitte hin »aus besonderer Gnad« auf 30 fl reduziert, bei der acht Jahre später folgenden Investitur von Veit Joos wieder auf 40 fl erhöht. Der Handlohn der Schupflehengüter schwankte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zwischen 50 und 70 fl. Um die Wende zum 19. Jahrhundert hatte er sich bei durchschnittlich großen Höfen nur in geringem Maße erhöht und bewegte sich zwischen 50 und 80 fl. Lediglich ein vergleichsweise großes Schupflehengut wie der Adlerhof entrichtete einen Handlohn, der mit 106 fl 52 kr dieses Niveau überstieg[73].

Die Besitzwechselabgaben der nellenburgischen Schupflehenhöfe wurden bei jeder Beleh-

[68] HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 132 f.

[69] GLA Karlsruhe 229/43105 und 118/112 »Kameralamt Stockach 1807–1810«.

[70] RAISER, Abhandlung, S. 351; GLA Karlsruhe 391/15977; 229/43047.

[71] GLA Karlsruhe 118/272 »Frucht Register von besetzten auch unbesetzten Zünß und Gülten in der Landgrafschaft Nellenburg 1665« und 67/745 »Bereißung der Landvogtey Nellenburg, deren gemachten Fragstüken pro 1786 et 1787«.

[72] GLA Karlsruhe 229/43044 »Einkhommen und beschreibung der hof und zünß gueter in St. Verena Pfruendt gehörig« (1723).

[73] HSTA Stuttgart B 30 Bü 277; GLA Karlsruhe 229/43041 »Lehen- und Reversbriefe« (1518–1779); 391/15848ff.; 61 (Amtsprotokolle).

nung durch das Oberamt in Stockach neu festgesetzt, wobei Größe und Wert des Hofes sowie die Vermögensverhältnisse des Inhabers offensichtlich den Maßstab der Berechnung bildeten, und in Verhandlungen mit den Bauern – »nachdeme das Oberambt mit ihnen handelt«, wie es im Soldbereitungsprotokoll von 1680/82 heißt – eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu erreichen versucht wurde[74].

Dieses Verfahren scheint, wie die weitgehende Konstanz der Höhe der Besitzwechselabgaben zeigt, für die Heudorfer Schupfleheninhaber von Vorteil gewesen zu sein.

Vergleicht man die auf den Heudorfer Höfen lastenden Laudemien mit den entsprechenden Leistungen an die Grundherren im Linzgau und in Oberschwaben, wo Beträge von 300 und sogar 400 fl keine Seltenheit waren, ergibt sich eine für die Heudorfer Bauern günstige, durch relativ niedrige Besitzwechselabgaben gekennzeichnete Situation[75].

Andererseits darf die beim Wechsel des Hofinhabers auftretende finanzielle Belastung nicht unterschätzt werden. Wenn der Wechsel durch Tod des bisherigen Inhabers verursacht wurde, wurde der Ehrschatz zusammen mit dem »Todfall« fällig, und falls der Hoferbe zu diesem Zeitpunkt noch ledig war und alsbald eine Frau von auswärts heiratete, folgten weitere leib- und gerichtsherrliche Abgaben wie Manumission, Ab- und Einzug und »Bürgerrecht« für die Ehefrau. Auf diese Weise konnte sich eine oft drückende Belastung einzelner Bauern mit Abgaben ergeben.

3.4.2. Grundbesitzverhältnisse

Größter Grundbesitzer im Ort in der frühen Neuzeit war, wie bereits erwähnt wurde und wie durch die folgende Tabelle verdeutlicht wird, die auf den Angaben der Güterbeschreibung von 1668, des Zehntbeschriebs von 1774 und der diesen ergänzenden Schupflehengüter-Beschrieben basiert, die Landgrafschaft Nellenburg, die zwölf Schupflehengüter und die sogenannten »Reutfelder« besaß, Grundstücke, die im 16., 18. und 19. Jahrhundert – in Phasen des Bevölkerungsanstiegs – durch Rodungen und Kultivierungen entstanden.

Tabelle 2: Besitzverteilung der individuell genutzten landwirtschaftlichen Gesamtfläche (Äcker, Wiesen und Gärten) auf die Grundherren.

Grundherr	1668		1774	
	Hektar	Prozent	Hektar	Prozent
Nellenburg	246,6	56,7	291,7	57,3
(davon: Schupflehen)	(211,3)	(48,6)	(238,9)	(46,9)
Eigen	72,8	16,8	91,7	18,0
teils eigen, teils Nellenburg (Mühlengut)	8,9	2,0		
St. Blasien	56,4	13,0	58,7	11,5
Kirchenfabrik	29,1	6,7	33,9	6,7
Gemeinde	9,7	2,2	18,5	3,6
Pfarrei	11,5	2,6	11,5	2,1
Sonstige (Salem, Pfarrei Rorgenwies, »Vogteiäcker«)			3,4	0,7
Summe	435,0	100,0	509,4	100,0

Vermutlich durch eine Schenkung der Grafen von Nellenburg in den Besitz des Klosters St. Blasien gelangt[76] war der seit 1507 zweigeteilte und als Erblehen ausgegebene Fron-Meierhof,

[74] HSTA Stuttgart B 30 Bü 277.

[75] BAIER H., Des Klosters Salem Bevölkerungsbewegung, Finanz-, Steuerwesen und Volkswirtschaft seit dem 15. Jahrhundert, in: FDA 62 (1934), S. 75 f.; WIELAND, Leben, S. 65.

[76] AKB Landkreis Konstanz Bd. 4, S. 557.

der bereits im Urbar von 1507 zusätzlich zu den Abgaben an die St. Blasische Schaffnei in Engen mit Zinsen an die Überlinger St. Verenakaplanei belastet war[77]. Die beiden Höfe umfaßten 1774 neben 58,7 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche noch 34.4 Hektar Wald im »Brand«.

In Eigenbesitz der Dorfbewohner befanden sich 1668 72,8 Hektar. Hinzu kamen noch einige Hektar Eigengüter der Krätlesmühle, deren genaue Fläche nicht eruiert werden kann, weil die Güterbeschreibung von 1668 nicht zwischen den Erblehenflächen und den eigentümlichen Äckern und Wiesen des Mühlenguts unterschied und eine Übertragung der im Zehntbeschrieb von 1774 genannten Flächen aufgrund der Nichtübereinstimmung der gesamten Fläche an Eigen-und Erblehengrundstücken problematisch erscheint. Bis 1774 vergrößerte sich die in Eigenbesitz befindliche Fläche auf 91,7 Hektar. 10,9 Hektar in Eigenbesitz befindliche Grundstücke, das sogenannte »Hapsengütle«, waren der Landgrafschaft Nellenburg zinspflichtig. Die im St. Blasischen Urbar von 1350/59 erwähnten acht Schupposen[78] waren im Laufe des Spätmittelalters aus ihren Bindungen zum St. Blasischen Fron-Meierhof in Heudorf gelöst und entweder dem Kloster entfremdet oder aus dem Lehenverband entlassen und in eigentümlicher Güter umgewandelt worden, die der St. Verenakaplanei in Überlingen zinspflichtig waren. Im Urbar von 1507, das die Güter und Gefälle des Klosters St. Blasien im Amt Villingen verzeichnete, zu dem auch Heudorf gehörte, sind die Schupposen bereits nicht mehr aufgeführt[79]. 1668 waren drei Schupposgüter an Heudorfer Schupflehenbauern vergeben und bildeten zusammen mit den Schupflehenfeldern eine Betriebseinheit. Die restlichen fünf Schupposen waren offensichtlich, zu einem anhand der Quellen nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt, zusammengelegt worden und verschmolzen zu einem einzigen Hofkomplex, der 1668 28 Hektar umfaßte[80]. Diese ehemaligen Schupposen bildeten also im 17. Jahrhundert keine selbständigen Wirtschaftseinheiten mehr, bestanden aber als Rechtseinheiten fort, was sich darin äußerte, daß die einzelnen nunmehr zinseigenen Güter bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts keineswegs auseinandergerissen wurden, sondern als geschlossene Güter fortbestanden, für die bei einem Besitzerwechsel der ober- bzw. bezirksamtliche Konsens eingeholt wurde[81].

Es kristallisierte sich demnach eine Entwicklung der Heudorfer Schupposgüter heraus, die weder ausschließlich auf die von Münger für den schweizerischen Raum konstatierte Teilung von Schupposen im Zusammenhang mit der Auflösung der Fronhofverfassung, deren Bestandteil sie waren, noch auf eine Umwandlung von Schupposen in gewöhnliche Lehengüter hinausläuft, wie sie Jänichen im neckarschwäbischen Raum feststellte[82], sondern durch den Erhalt der Schupposen als geschlossene Güter und sowohl durch ihre Herauslösung aus dem im späten Mittelalter zerfallenden Fronhofverband als auch aus dem lehensherrlichen Obereigentum gekennzeichnet war.

Die Gesamtfläche der Schupposgüter belief sich 1668 auf 49,2 Hektar[83]. Ein Flächenanteil der Eigengüter von 18% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche Heudorfs im Jahr 1774 kam den entsprechenden Werten anderer Dörfer und Gebiete des nördlichen Bodenseeraums nahe[84].

[77] GLA Karlsruhe 66/9088.

[78] OTT H., Die Klostergrundherrschaft St. Blasien im Mittelalter. Beiträge zur Besitzgeschichte, Stuttgart 1969, S. 33; GLA Karlsruhe 66/7213, 7214.

[79] GLA Karlsruhe 66/9088.

[80] GLA Karlsruhe 229/43105. Eine Zusammenlegung von Schupposen läßt sich auch in Oberschwaben feststellen; vgl. hierzu REITER R., Agrargeschichte Oberteuringens vom 17. bis 19. Jahrhundert. Magisterarbeit Konstanz 1985, S. 80.

[81] GA Heudorf »Kauf und Tauschsachen im Allgemeinen« (1770–1838); GLA Karlsruhe 61/8340.

[82] MÜNGER P., Über die Schuppose. Studie zu Inhalt und Wandel eines Rechtsworts aus der Zeit des Verfalls der mittelalterlichen Agrarverfassung. Dissertation Zürich 1967, S. 171 ff.; JÄNICHEN H., Über die Schuppose, in: ZWLG 27 (1968), S. 425 f.

[83] GLA Karlsruhe 229/43105.

[84] Bohl stellt für Rappertsweiler einen Eigengüteranteil an Äckern und Wiesen von 22,2 % fest, vgl. BOHL P., Studien zur Wirtschafts- und Sozialstruktur Rappertsweilers im 18. und 19. Jahrhundert. Agrarverfassung-Bodennutzung-Siedlungsform. Examensarbeit Konstanz 1983, S. 48. In Oberteuringen betrug der Anteil der Eigengüter an der land-

Der Pfarreibesitz bestand aus dem örtlichen Wittumgut, das vom Pfarrer bzw. seinem Dienstknecht und seiner Magd in Eigenwirtschaft betrieben wurde[85]. Lediglich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren davon vier Jauchert zeitweise an einen Taglöhner zur Bewirtschaftung ausgegeben worden[86].

Das durch zwei Heiligenpfleger verwaltete Kirchenfabrikvermögen war recht umfangreich und umfaßte 1668 29,1 Hektar und 1774 33,9 Hektar »Heiligenäcker«.

Der Gemeindebesitz war gering und belief sich 1774 auf 18,5 Hektar, die an die Bürger des Ortes ausgegeben wurden. Hinzu kam noch die 4,5 Hektar umfassende Allmende, die erst 1699 durch Kauf erworben worden war[87]. Die Zunahme der landwirtschaftlich genutzten Besitzflächen einzelner Grundherren bzw. der Eigengüter dürfte fast ausschließlich auf Wiederurbarmachung von wüst gewordenem Land, auf Neurodung von Waldflächen und auf die Kultivierung von Ödland zurückzuführen sein.

3.4.3. Bäuerliche Besitzrechtsformen

Für den Bauern war es von entscheidender Wichtigkeit, ob er sein Land zu freiem Eigentum besaß oder ob er ein Gut als grundherrliches Lehen erhielt. Im letzteren Falle war für die Lage des Bauern weiterhin bedeutsam, um welche Leiheform es sich handelte, in der ein Lehengut vom Grundherrn dem Bauern überlassen wurde. Neben der Unterscheidung in Eigen- und Lehengut läßt sich eine weitere Unterteilung in folgende Hauptkategorien treffen[88]:

1. Eigentum: a) Freieigen b) zinseigen (Zinsgut)
2. Erblehen
3. Fall- oder Schupflehen
4. Hand- und Zeitlehen.

Über Eigenland besaß der Bauer volles Eigentums- und Verfügungsrecht. Er konnte das Gut verschulden, verpfänden, veräußern und zertrennen, ohne an die Zustimmung eines Grundherrn als Obereigentümer gebunden zu sein. Das meist parzellenweise anzutreffende bäuerliche Eigen entstand vor allem durch Rodungen des Hochmittelalters, aber auch durch die Entfremdung und Absplitterung von Lehengütern, durch Allmendaufteilungen oder durch eine frühzeitige Ablösung grundherrlicher Lasten[89]. Namen von Heudorfer Gewannen, in denen Eigengüter lagen, und die auf Rodungsvorgänge hindeuten wie »im Birken«, »Melchetsreute«, »Ferlisreute« und »Tannenbühl«, stützen die Annahme einer Entstehung von Eigengut im Zuge von Rodungen. Weitere Eigengüter lagen in Gewannen, deren Namen auf spätmittelalterliche Wüstungen hinweisen: »Libertshäuser« und »Mizighofen«. Diese abgegangenen Höfe oder Weiler lagen am Rand der Gemarkung, erstere Siedlung, östlich des Dorfes, unmittelbar an die Krätlesmühle grenzend, in der der Rest dieser partiellen Wüstung zu vermuten ist, und »Mizighofen« knapp zwei Kilometer südöstlich von Heudorf. Die Entstehung von Eigengut auf den Flurstücken einstiger Lehenhöfe, die im Spätmittelalter wüst wurden und im Laufe der frühen Neuzeit wieder unter den Pflug genommen wurden, ist auch andernorts nachweisbar[90].

Zinseigenes Gut konnte auch auf ehemalige Schupposen zurückzuführen sein und durch deren Entfremdung vom Grundherrn oder aufgrund einer Reduzierung des Lehensnexus auf eine bloße Belastung der Güter mit Zinsen entstanden sein, wie die der St. Verenakaplanei in Überlingen zinspflichtigen »Schuepen-« oder »Schupesengüther« zeigen.

Die Bezeichnung »Eigen« für bäuerliches Land wurde meistens gleichermaßen für freieigenes wie für zinseigenes, d. h. mit Zins realbelastetes Land gebraucht. Der Versuch einer Tren-

wirtschaftlichen Nutzfläche 7,35 %, Wieland schätzt diesen Anteil für das südliche Oberschwaben auf 20 – 25 %; vgl. REITER, Oberteuringen, S. 34 und WIELAND, Leben, S. 63.

85 GLA Karlsruhe 66/5792.

86 Ebenda 229/43105.

87 Ebenda 66/5792.

88 HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 97; WIELAND, Leben, S. 63.

89 HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 98 ff.; STROBEL, Agrarverfassung, S. 76 f.

90 BOHL, Rappertsweiler, S. 47; HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 104

nung zwischen freieigenen und zinseigenen Flächen erscheint insofern problematisch, als der Übergang zwischen beiden besitzrechtlichen Kategorien allgemein fließend blieb[91].

Das bäuerliche »Eigen« setzte sich in Heudorf keineswegs nur aus in Einzelparzellen verstreutem Land, sogenannten »einzechtigen» Gütern zusammen, auch mehrere geschlossene Güter waren dieser Besitzrechtsform zuzurechnen: das »Hapsengütle«, ein nellenburgisches Zinsgut, und die aus den St. Blasischen Schupposen hervorgegangenen Zinsgüter, deren besitzrechtlicher Status in den Quellen nicht eindeutig definiert ist. Zentrale Quellen wie die Besteuerungsprotokolle von 1680/82 und 1733 und die Güterbeschreibung von 1668 weisen die ehemaligen Schupposen der Besitzrechtskategorie »Eigen« zu, einem in der frühen Neuzeit vieldeutigen Sammelbegriff, der vom freien Eigen bis zum Erblehen reichen und damit bereits in grundherrliches Besitzrecht übergreifen konnte[92].

Der Zehntbeschrieb aus dem Jahr 1774 bezeichnet in seinem Vorspann den aus einer Verschmelzung mehrerer Schupposen hervorgegangenen »Gollhof« sowie den ebenfalls aus einer ehemaligen Schuppose entstandenen »Moosentenhof« als »eigen«, betitelt im Hauptteil die Schupposgüter jedoch mit »Schuepesen-Erblehen«. Ein Hofinventar aus dem Jahr 1704 deklariert eines dieser Güter ebenfalls als Erblehen[93]. Ein Einkünftezeichnis der St. Verenakaplanei in Überlingen hebt die Unklarheiten bezüglich der besitzrechtlichen Einstufung keineswegs auf, wenn es den erwähnten Gollhof einerseits als Erblehen bezeichnet, andererseits darin aber auch die Formel auftaucht, daß der Inhaber einer Schuppose diese »frei, ledig und loß, nachstehenden Zünß ausgenommen« besitze[94].

Doch dürften gerade diese Formel zusammen mit der Tatsache der Nichterwähnung von Laudemien und des Fehlens jeglicher Hinweise auf eine Allodifikation der Güter deutliche Zeichen dafür sein, daß es sich um Zinseigentum handelte. Demnach dürfte die bereits erwähnte Einholung des ober- bzw. bezirksamtlichen Konsenses zum Verkauf der der St. Verenakaplanei zinspflichtigen Güter als die Erfüllung einer Informationspflicht gegenüber dem Stift zu deuten sein, was durchaus ein Merkmal des in verschiedensten Abstufungen vorkommenden »Eigen« sein konnte[95] und vermutlich ein Überbleibsel der früheren Einbindung der Schuppose in eine grundherrliche Lehensbindung darstellte.

Die Heudorfer Schupposgüter verdeutlichen recht gut, daß Eigengut und Erblehen in der Realität nicht immer strikt voneinander zu trennen waren, sondern fließende Übergänge bestanden, die auch daher rührten, daß die Bauern selbst dazu übergingen, Erblehen wie Zinsgüter zu behandeln, die nur noch mit Reallasten behaftet waren[96].

Beim Lehenbesitz standen dem Grundherrn außer dem Anspruch auf Abgaben weitere Befugnisse zu, die sein Obereigentum am Land absicherten. Zu Veränderungen mit dem Gut, beispielsweise bei Grundstückstausch oder bei Abtrennung einzelner Parzellen vom Gut, mußte der Grundherr seinen Konsens geben. Weitere Rechte des Lehensherrn waren das Heimfallrecht beim Tod des Belehnten bzw. beim Fehlen von Erbberechtigten (bei Erblehen) das Vorkaufsrecht bei Veräußerung des Guts sowie das Recht, den Lehensinhaber »abzustiften«, falls er das Gut sträflich vernachlässigte oder die Zinszahlung verweigerte.

Aus der Sicht der Bauern die ungünstigsten Besitzrechte waren die nur von Jahr zu Jahr vergebenen »Handlehen« und die befristeten, mit einer genauen Vertragsdauer versehenen Zeitlehen.

Das Schupflehen wurde, so die stehende Formel in den Lehenbriefen, auf »leib, weyl und lebenlang« verliehen und fiel nach dem Ableben des Lehensmannes zur freien Verfügung an den

[91] Ebenda, S. 103.
[92] Ebenda, S. 99.
[93] GLA Karlsruhe 229/43043 a »Inventari über daß Kretlin Müllers Philipp Stadelmayers jetzt mahliges Inhabendt Vermögens beschrieben worden den 9ten 7ber 1704«.
[94] GLA Karlsruhe 229/43044.
[95] REITER, Oberteuringen, S. 44.
[96] BOHL, Rappertsweiler, S. 54;, STROBEL, Agrarverfassung, S. 77 f., HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 122.
[97] Ebenda, S. 105 ff.; WIELAND, Leben, S. 63.

Grundherrn zurück, so daß er die Hinterbliebenen, wenn er andersweitig darüber verfügen wollte, vom Hof »schupfen« konnte[98]. Die Lehensherren machten von ihrem Recht, ein Schupflehen nach dem Tod des Belehnten einzuziehen, um es an eine neue Familie zu verleihen, in Heudorf kaum Gebruch: »Solche Schupflehen wurden ohne mindeste Schwierigkeiten einem Sohn oder in dessen Ermangelung einer Tochter des vorigen Lehensmannes überlassen«[99].

Als Schupflehen wurde der größere Teil des landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes der Landgrafschaft Nellenburg in Heudorf ausgegeben. Auch der Besitz der Kirchenpflegschaft wies, so die Information der »Aydlichen Matricular-Responsionen«, Schupflehenqualität auf [100] und wurde gegen einen Grundzins von 3 oder 4 Viertel Getreide pro Jauchert an die Bauern und Taglöhner des Ortes verliehen. Der Ehrschatz belief sich Mitte des 18. Jahrhunderts auf 1 fl pro Jauchert »Heiligenacker«[101]. Das Schupflehen war das in Heudorf dominierende Besitzrecht und umfaßte, wie aus folgender Tabelle und der Graphik hervorgeht, mehr als die Hälfte der individuell genutzten landwirtschaftlichen Fläche.

Tabelle 3: Die Besitzrechte und ihre Anteile an der individuell genutzten landwirtschaftlichen Fläche Heudorfs 1668 und 1774[102].

	1668		1774	
	Hektar	Prozent	Hektar	Prozent
Schupflehen	240,4	55,3	272,8	53,5
Erblehen	91,7	21,1	111,5	21,9
Eigen	72,8	16,8	91,7	18,0
Gemeinde	9,7	2,2	18,5	3,6
Wittum	11,5	2,6	11,5	2,3
Sonstiges	8,9	2,0	3,4	0,7
Summe	435	100	509,4	100

Graphik 2: Die Besitzrechte und ihre Anteile an der individuell genutzten landwirtschaftlichen Fläche Heudorfs 1668 und 1774.

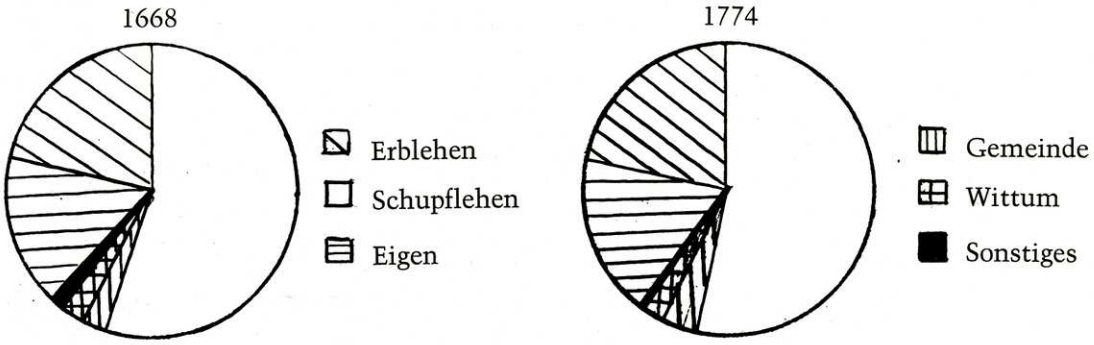

[98] Ebenda, S. 63;d GREES H., Ländliche Unterschichten und ländliche Siedlung in Ostschwaben (Tübinger Geographische Studien Bd. 58), Tübingen 1975, S. 80f.; FUTTERER A., Die Geschichte des Dorfes und Kirchspiels Billafingen im Linzgau, Radolfzell 1970, S. 67; HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 106 ff.

[99] GLA Karlsruhe 391/15840; vgl. auch WIELAND, Leben, S. 64.

[100] GLA Karlsruhe 66/5792.

[101] GLA Karlsruhe 229/43082 »Urbarium der Heyl. Eckher zue Heudorf 1711«; 229/43084 »Heydorffer Heiligengüterbeschreibung samt den Zinsen« (1737 ff.); 61/8371 (1751).

[102] Errechnet anhand der Angaben der Güterbeschreibung von 1668, des Zehntbeschriebs von 1774 und der diesen ergän-

Am günstigsten aus bäuerlicher Sicht war das Erblehen, das nach dem Tod des Inhabers an seine Kinder oder Verwandte weiterverliehen wurde. Nur in den Fällen, daß keine erbberechtigten Nachkommen vorhanden waren oder der Leheninhaber das Gut vernachlässigte, es »nit in guten und wesentlichen gebäuen und Ehren« hielt, wie es die Lehenbriefe formelhaft ausdrückten[103], die Zinsen nicht bezahlte, das Lehen ohne Konsens zerstückelte oder allgemein gegen die einzelnen Vertragspunkte verstieß, fiel das Erblehen an den Lehensherrn zurück. Der Erblehenbauer besaß nicht nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht wie der Schupflehenbauer, sondern eine Erbgerechtigkeit. Ein Erblehen konnte verkauft, verpfändet und vertauscht werden und wurde in viel stärkerem Maße als persönliches Eigentum empfunden als ein Schupflehen. Deshalb wurden Erblehen auch häufig als »eigen« bezeichnet und von den Bauern wie Zinsgüter behandelt, die nur noch mit bestimmten Reallasten behaftet waren, ein Prozeß, der nach Hippel durch eine starke Verbreitung von »Eigen« gefördert wurde[104]. Auf Erblehen-Basis wurden in Heudorf die »Reutfelder« von der Landgrafschaft Nellenburg an die Bauern und Taglöhner des Ortes verliehen. Der darauf lastende Grundzins belief sich auf 3 Viertel Getreide für jeden bebauten Jauchert Acker, für den brachliegenden Teil war kein Zins zu entrichten. Neben den jährlichen Abgaben lastete auf den Reutfeldern noch ein Laudemium in Höhe von 1 fl pro Jauchert[105]. Als Erblehen wurde auch der seit spätestens 1507 zweigeteilte St. Blasische Fron-Meierhof verliehen, der noch im 14. Jahrhundert im Teilbau ausgegeben war. Aus dem St. Blasischen Urbar von 1350/59 geht hervor, daß der Hof den dritten Teil des Rohertrags an allen Früchten an das Kloster St. Blasien abzuliefern hatte: »solvit tertiam partem«[106]. Ein Dingrodel des Villinger Amtes von 1485, dem auch die St. Blasischen Güter in Heudorf zugeordnet waren, vermittelt einen Einblick in die Einbringung dieses Teilbaus: »Wer auch das ain Gotzhus amptman den drittail samnen wölt, da ain mayer ein gantz frönd hat, so sol der mayer zwelff garben vorauß schneiden schnitbrod und sol der amptman denn den dritten schnitter lohnen und soll der mayer den drittail dann fieren in die scheuren so uff dem gut steet ald darzu hört«[107]. Der genaue Zeitpunkt der Umwandlung des Teilbaus zugunsten einer fixierten Zinsleistung läßt sich anhand der bearbeiteten Quellen nicht feststellen, sie vollzog sich im Laufe der zweiten Hälfte des 14. oder im Verlaufe des 15. Jahrhunderts und dürfte mit dem Zeitpunkt der Teilung des bis dahin durch einen Fronmayer verwalteten Hof und seiner Verleihung als Erblehen an Bauern zusammenfallen. Dem St. Blasisichen Urbar von 1507 zufolge lastete spätestens zu diesem Zeitpunkt ein fester Grundzins auf dem nun zweigeteilten Hof[108].

Nach dem Dreißigjährigen Krieg scheint die Landgrafschaft Nellenburg mit Erfolg versucht zu haben, die Besitzrechte zu standardisieren. Die 1615 im Besitz des stark verschuldeten Bauern Jacob Roth befindlichen, der Landgrafschaft Nellenburg zinspflichtigen Güter wurden 1668 als nellenburgisches Schupflehen verliehen. Die mit Schulden belasteten Zinsgüter wurden wahrscheinlich entweder infolge Gant von der Herrschaft eingezogen oder gelangten durch freiwillige Übergabe der Güter, und nach anschließendem Wiederempfang durch den Bauern, als Schupflehen an die Landgrafschaft Nellenburg. Nach dem Dreißigjährigen Krieg konnte der Bauer Hanß Joß das Schupflehen seines Vaters Bastian Joß und das bislang als Erblehen ausgegebene Gut seines verstorbenen Onkels Galle Joß in einer Hand vereinen. Nellenburg verlieh diese beiden Güter fortan nicht mehr gesondert, sondern wie nunmehr alle seine

zenden Güterbeschriebe der nellenburgischen Schupflehen. Unter Sonstiges wurden neben dem besitzrechtlich nicht definierten Besitz des Klosters Salem und der Pfarrei Rorgenwies sowie der »Vogteiacker« (1774) auch die besitzrechtlich nicht spezifizierten Flächen der Krätlesmühle subsumiert (1668).

103 GLA Karlsruhe 229/43047.

104 HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 122; GREES, Unterschichten, S. 82.

105 GLA Karlsruhe 229/43105 Reutfelderverzeichnis (1675 ff., 1720 ff.), 61 (Amtsprotokolle); GA Heudorf »Domainen-Verwaltung. Renovation Reut- oder Ausstockungs-Felder« (1828).

106 GLA Karlsruhe 66/7213, 7214.

107 Zitiert nach OTT H., Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittelalter, Stuttgart 1963, S. 16.

108 GLA Karlsruhe 66/9088; zum Prozeß der Verdrängung des Teilbaus durch die fixierte Gült vgl. HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 128 und OTT, St. Blasien, S. 16.

geschlossenen Güter, die Reutfelder ausgenommen, als einheitliches Gut (»Adlerhof«) auf Schupflehenbasis[109]. Dieser Vorgang entspricht insofern nicht der allgemeinen Entwicklung, als Bevölkerungsrückgänge tendenziell eine Konservierung und vielfach eine Verbesserung bäuerlicher Besitzrechtsverhältnisse und der Abgabensituation bewirkten[110].

Die Tatsache, daß sich in Zeiten einer Bevölkerungsreduzierung eine Verschlechterung des Besitzrechts durchsetzen ließ, läßt darauf schließen, daß die durch Hofzusammenlegung entstandene Betriebsgröße entsprechende Erträge und Marktleistungen erwarten ließ und die Umwandlung in ein ungünstigeres Besitzrecht dafür in Kauf genommen wurde. Diese erwies sich aufgrund der quasi-Erblichkeit der Schupflehen zwar nominell als Schlechterstellung, konnte in der Realität jedoch nur insofern zu Nachteilen führen, als Schupflehen eine durchschnittlich ungünstigere Abgabensituation als Erblehen aufwiesen.

Die Besitzrechtsverhältnisse sind ein wichtiger Faktor der Beurteilung der bäuerlichen Situation, da sie sich auf die Abgabenbelastung und die Steuerveranlagung der Höfe auswirkten. Aus einem Vergleich der Abgabensituation der einzelnen Höfe ergibt sich eine wesentlich stärkere Belastung der Schupflehengüter wie der Erblehenflächen und der zinseigenen Güter mit ständigen Abgaben. Die nellenburgischen Schupflehen wiesen im Jahr 1668 eine durchschnittliche Grundzinsbelastung von etwa 1,97 fl je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche auf. Mit 2,50 fl je Hektar waren die auf Schupflehenbasis verliehenen Grundstücke der Kirchenfabrik (»Heiligenäcker«) die höchstbelastetsten in Heudorf. Demgegenüber belief sich der durchschnittliche jährliche Grundzins der St. Blasischen Erblehenhöfe lediglich auf 1,06 fl und derjenige der nellenburgischen Erblehen-Reutfelder auf 1,46 fl je Hektar.

Verglichen mit den Lehengütern relativ gering belastet waren die Zinsgüter. Auf dem Hapsengütle« haftete ein jährlicher Zins von 0,89 fl je Hektar, bei den der St. Verenakaplanei zinspflichtigen Gütern betrug er lediglich 0,45 fl[111]. Die Tatsache, daß die Laudemien der Schupflehengüter, wie bereits erwähnt wurde, wesentlich höher lagen, als die der Erblehenhöfe und im Falle der Zinsgüter entfielen, verstärkt die hinsichtlich der Grundzinsbelastung festgestellten Diskrepanzen zwischen Gütern unterschiedlichen Besitzrechts. Aber auch das Belastungsniveau von Höfen, die nach demselben Besitzrecht verliehen waren, konnte erheblich voneinander abweichen. Die Grundzinsbelastung der Heudorfer Schupflehengüter variierte 1668 zwischen 1,32 fl und 2,45 fl je Hektar, die Schwankungen um den Mittelwert waren also nicht unerheblich.

Aus den Besitz- und Rechtsverhältnissen konnten sich auch Unterschiede in der Art der Abgaben ergeben. Während auf den Schupflehen bis zum Zeitpunkt ihrer Allodifikation ein reiner Naturalgrundzins lastete, war der Zins vom »Hapsengütle« und von den Erblehenflächen der Krätlesmühle ausschließlich in Geld zu entrichten. Der Geldzinsanteil der St. Blasischen Erblehenhöfe belief sich auf etwa ein Achtel der ständigen Abgaben.

Die Rechtsqualität des Bodens galt auch als wesentliches Kriterium für den Steueranschlag und die Schatzungswerte. 1678/79 wurde folgende Regelung zugrundegelegt: ein eigentümlicher Jauchert, eineinhalb erblehenbare Jauchert und zwei schupflehenbare Jauchert galten als ein Steuerjauchert. Eigene Güter wurden also doppelt so hoch veranschlagt wie Schupflehenfelder[112].

[109] HSTA Stuttgart B 51 Bü 37; GLA Karlsruhe 229/43105; vgl. auch Anhang Nr. 1.

[110] HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 95; STROBEL, Agrarverfassung, S. 62 und S. 73 f.

[111] Den Berechnungen zugrundegelegt wurden die Angaben der Güterbeschreibung von 1668 über Abgaben und Gütergrößen, ergänzt durch Angaben des Kirchenfabrik-Urbars von 1711 über die Abgabensituation der »Heiligenäcker« (GLA Karlsruhe 220/43105, 229/43082) sowie ein Getreidepreis von 5 fl pro Malter. Dieser Preis wurde benutzt, weil er in den Zehntertragsberechnungen und -schätzungen der zweiten Hälfte des 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts durchweg Verwendung fand, vgl. GLA Karlsruhe 229/43120 und 219/68. Als Geldäquivalent für die Küchengefälle wurde entsprechend den Angaben Futterers und Schrenks für eine Henne oder ein Huhn 6 kr und für jeweils 10 Stück Eier 2 kr benutzt; vgl. Futterer, Billafingen, S. 279 und SCHRENK C., Methoden der Auswertung frühneuzeitlicher Urbare am Beispiel des Orsinger Urbars von 1758. Examensarbeit Konstanz 1984, S. 123.

[112] HSTA Stuttgart B 32 Bü 262 »Kleines Steur- Bereithungs-Prothocollum de anno 1678/79«; vgl. auch QUARTHAL F., Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch – Österreich, Stuttgart 1980, S. 242.

Die Regulierung der Steuern erfolgte 1733, wie aus den »Aydlichen Matricular-Responsionen« hervorgeht, nach demselben Schema. Für ein Schupflehengebäude wurden 4 kr, für ein Erblehengebäude 6 kr und für ein eigentümliches Haus 8 kr veranschlagt. Auf einen Jauchert Schupflehenfeld wurden 6 1/4 hl, auf einen Jauchert Erblehenfeld 1 kr 1 hl und auf dieselbe Fläche Eigengut 1 kr 4 hl Steuern erhoben[113].

Hinsichtlich des Schatzungswerts läßt sich eine ähnliche Bewertung feststellen. Eigentümliche Grundstücke waren im Durchschnitt etwa doppelt soviel wert wie Lehengüter. Der Schatzungswert für einen Jauchert Eigenbesitz schwankte je nach Bodenqualität und Nutzung zwischen 25 und 50 fl, derjenige für einen Jauchert Lehenfeld belief sich auf durchschnittlich 20 fl[114].

Unterschiede zwischen den Gütern verschiedener Besitzrechtsform waren auch hinsichtlich der Parzellengröße erkennbar.

Tabelle 4: Durchschnittsgröße der Parzellen, differenziert nach Besitz- und Rechtsverhältnissen, 1774 (in Hektar)

Grundherr/ Besitzrechtsform	Fläche	Zahl der Parzellen	durchschnittliche Parzellengröße
Nellenburg, Schupflehen	238,9	451	0,53
Nellenburg, Erblehen	52,8	72	0,73
St. Blasien, Erblehen	58,7	58	1,01
Kirchenfabrik, Schupflehen	33,9	59	0,57
Lehengut insgesamt	384,3	640	0,60
Eigen	91,7	184	0,50
Gemeinde	18,5	24	0,77
Wittum	11,5	26	0,44
Sonstige	3,4	4	0,85
Summe	509,4	878	0,58

Die auffallende Diskrepanz zwischen der mittleren Parzellengröße der nellenburgischen Schupflehengüter und derjenigen der St. Blasischen Erblehengüter dürfte ihren Grund darin haben, daß es sich bei letzteren um einen ehemaligen Fron-Meierhof handelte. Für diese Höfe war die Blockflurform in besonderer Weise charakteristisch. Die Grundstücke der Fron-Meierhöfe lagen zum größten Teil in blockförmiger Gestalt in der Flur. Daneben gehörten aber auch kleinparzellige Grundstücke zu diesen Hofgütern[115]. Anhand des Zehntbeschriebs von 1774 läßt sich mittels der Nennung der Angrenzer zeigen, daß der St. Blasische Fron-Meierhof in Heudorf ebenfalls durch eine solche Blockform der Grundstücke gekennzeichnet war. Es lassen sich Blöcke mit 16,5 ha, 4,4 ha, 3,8 ha, 3,4 ha und 2,4 ha ermitteln. Im Zuge der Teilung des Meierhofs wurden diese in Gemengelage über die Gemarkung verstreuten Blöcke ungefähr halbiert. Ein Blick auf eine Flurkarte unseres Jahrhunderts bestätigt trotz zahlreicher Grundstücksveränderungen das durch den Zehntbeschrieb gewonnene Bild. Da bislang eine Flurbereinigung noch nicht stattfand, lassen sich die Reste der Blockflurformen, welche das von der Streifengewannflur geprägte Gemarkungsbild auflockern, noch erkennen.

Nur geringfügig war der Unterschied zwischen der Größe der Lehen- und der Eigenparzellen. Läßt man die Grundstücke des früheren Fronhofs außer Betracht, ergibt sich sogar eine annnähernd gleiche durchschnittliche Parzellengröße von Lehen- und Eigengut. Die Kleinparzellie-

113 GLA Karlsruhe 66/5792.

114 GLA Karlsruhe 229/43043a (Auflistung der Schatzungswerte der Heudorfer Höfe von 1668).

115 OTT H., Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 23), Stuttgart 1970, S. 13 und S. 52 ff.; GREES, Unterschichten, S. 52.

rung der bäuerlichen Hofgüter dürfte das Resultat einer Entwicklung seit dem Hochmittelalter gewesen sein, die durch die Aufteilung von Herrenhofland und durch die Einführung der Dreifelderwirtschaft mit der Besitzverteilung auf die einzelnen Ösche und Gewanne gekennzeichnet war[116]. Die Frage, ob Teilungen von Bauerngütern und von Eigenland seit dem Hochmittelalter zur Streuung des Landbesitzes beitrugen[117], kann im Rahmen dieser Arbeit nicht beantwortet werden.

Vergleicht man die mittlere Parzellengröße Heudorfs im 18. Jahrhundert mit der Durchschnittsgröße der Flurstücke in Orsingen, wo Äcker im Mittel 0,28 Hektar groß waren[118] und mit dem nördlichen Bodenseegebiet insgesamt, für das Sick Parzellen von 40 – 50 ar als recht groß einstuft[119], dann muß die Bodenzersplitterung in Heudorf im 18. Jahrhundert als relativ gering bezeichnet werden.

Ein Zusammenhang zwischen den Besitzrechtsformen und der Art der Bodennutzung läßt sich nicht feststellen. Die landwirtschaftlichen Flächen verschiedener Besitzrechtsform unterschieden sich kaum in der Art der Nutzung. Lediglich der hohe Anteil an in Eigenbesitz befindlichen Häusern und dazugehörigen Hofraiten und -gärten fällt auf. Während sich 1668 der Anteil der Eigengüter auf nur knapp ein Fünftel der (individuell genutzten) landwirtschaftlichen Fläche belief, befanden sich fast die Hälfte der Häuser – 13 von insgesamt 28 – in Eigenbesitz der Dorfbewohner[120].

3.4 Erbrecht und Erbgewohnheiten

Erbrecht und Erbsitten sind Faktoren, die mit der Betriebsgrößenstruktur eines agrarischen Raumes weitgehend korrespondierten und sich in Verbindung mit den natürlichen Voraussetzungen und der wechselnden Intensität herrschaftlicher Eingriffe auf die Agararstruktur auswirkten. Sie erlauben Rückschlüsse auf die Verfügungsgewalt über Grund und Boden und über seine Verteilung[121].

Unter Erbrecht wird ein durch grund- und landesherrliche Bestimmungen geprägtes und oktroyiertes Recht verstanden, das Teilungen von Lehengütern prinzipiell zu verhindern suchte. Den Bestrebungen der Grund und Landesherrn, die bäuerlichen Güter geschlossen zu erhalten, konnte der zweite Faktor, die aus der Tradition heraus regelnden und an konkreten Umweltbedingungen orientierten Erbsitten, durchaus entgegenlaufen.

Die Frage der Entstehung historischer Erbformen ist ein umstrittenes Problem der deutschen Agrarforschung, ohne daß die wissenschaftliche Diskussion bislang ein deutliches Überwiegen einer bestimmten Auffassung erbracht hätte. Als wesentliche Faktoren der Entstehung der Erbsitten werden in der Literatur Boden und Klima, die Bevölkerungsentwicklung, Flur- und Siedlungsformen, die Bodennutzung und außeragrarische Wirtschaftszweige, aber auch historische Ursachen wie die Herrschaftsverhältnisse und die Politik der Territorien und nicht zuletzt das Besiedlungsalter einer Region genannt[123].

Grundsätzlich existierten zwei Formen der Vererbung:

– Die Erbform der Freiteilbarkeit war gekennzeichnet durch eine gleichmäßige reale Auftei-

[116] SICK, Siedlungen, S. 133.

[117] HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 64 vermutet, daß sich die Erbsitte der Realteilung in Südwestdeutschland seit dem Hochmittelalter ausdehnte.

[118] SCHRENK, Orsinger Urbar, S. 82.

[119] Entlehnt bei REITER, Oberteuringen, S. 146.

[120] GLA Karlsruhe 229/43105.

[121] HIPPEL, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 63; GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 595; STROBEL, Agrarverfassung, S. 78.

[122] Ebenda, S. 79 f.; RÖHM H., Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundeigentums in Baden-Württemberg, Remagen 1957, S. 67 ff.

[123] Die umstrittene Frage der Entstehung der Erbgewohnheiten läßt sich im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter verfolgen. Einen Überblick über den Forschungsstand geben SCHRÖDER K. H., Vererbungsformen und Betriebsgrößen in der Landwirtschaft um 1955 (Historischer Atlas von Baden-Württemberg Erläuterungen IX, 6), Stuttgart 1980, S. 2 – 8 und RÖHM, Vererbung, S. 66 ff.

lung des Landes und des Betriebsinventars unter alle Erben. Lediglich die Wohn- und Wirtschaftsgebäude wurden meistens einem Erben zugesprochen.
- Bei geschlossener Vererbung (Anerbenrecht) hingegen wurde einem Erben von seinen Miterben das Recht zugestanden, den zur Übergabe anstehenden Betrieb, Gebäude, Hofflächen und Inventar, ungeteilt, jedoch gegen eine Geldabfindung der Miterben zu übernehmen[124].

In Heudorf war im 17. und 18. Jahrhundert die geschlossene Hofübergabe üblich. Der Anerbe erwarb den Hof zu einem Anschlag, der dem Schatzungswert annähernd entsprach und in aller Regel unter dem Verkehrswert des Betriebs lag[125], um den neuen Hofinhaber nicht über Maßen zu belasten. Nicht mit veranschlagt wurden die Erntevorräte sowie Haushaltsgegenstände und Teile des Mobiliars, und vom Anschlag abgezogen wurden die auf dem Hof liegenden Schulden. Die sich hieraus ergebende Summe wurde durch die Zahl der Erbberechtigten dividiert[126]. Der neue Hofinhaber mußte die weichenden Erben »auslösen«, d. h. mit den ermittelten Anteilen abfinden. Ein kleinerer Teil der Abfindungssumme wurde bei der Hofübergabe fällig, der Rest war ratenweise, in vertraglich festgelegten Zeitabschnitten, zu leisten[127]. Diese Raten waren für den Hofinhaber oft eine schwere Last, an der er lange zu tragen hatte. Im Jahr 1733 belief sich die Summe solcher noch ausstehenden Abfindungen, »Erbzihlen« genannt, im Amt Heudorf auf 2393 fl[128].

Die Auslösung der weichenden Erben beruhte offensichtlich nicht nur auf dem Bestreben der ländlichen Bevölkerung, den nicht erbberechtigten Nachkommen das notwendigste Auskommen zu sichern, es lag auch im Interesse der Grundherrn, aus Sorge vor wachsender Armut und Bettelei der in Gebieten mit vorherrschender Anerbensitte entstehenden Schicht landloser und landarmer, unterbäuerlicher Randexistenzen[129] durch eine monetäre Abfindung eine begrenzte soziale und wirtschaftliche Absicherung zukommen zu lassen. Das Kloster St. Blasien forderte in den Lehenbriefen von den Erben seiner Erblehenhöfe eine »gewisse Außloßung« der nicht erbberechtigten Geschwister[130].

Ledigen Geschwistern wurde bei der Übergabe oft ein Heimatrecht auf dem Hof zugestanden und die Ausstattung einer Kammer mit den notwendigsten Möbelstücken versprochen: »verspricht Xaveri Roth seiner ledigen Schwester eine Truhe, ein Kasten und angemachte Bethstadt, auch für lebenslänglich im Hause zu halten«[131]. Den übergebenden Eltern wurde ein oft nicht näher definiertes und festgesetztes Leibgeding gewährt und dieses im Übergabevertrag festgehalten: »Ihre weyl und lebenlang ein Ehrlich Leibding gegeben werdte«[132]. Teilweise vollzog sich die Ausrichtung des Leibgedings in Form eines jährlich zu entrichtenden Geldbetrags. So mußte beispielsweise der Jungbauer Joseph Joos seinen Eltern jährlich 30 fl abgeben, die ihrerseits versprachen, ihren Sohn durch Handarbeit auf dem Hof zu unterstützen[133].

Eine enge Verbindung der geschlossenen Hofübergabe mit dem unteilbaren Schupflehen, oder anders ausgedrückt, ein vorhandener und auch genutzter Spielraum zu Erbteilungen bei Erblehen und Eigengütern läßt sich für Heudorf nicht feststellen[134]. Bezeichnender Hinweis hierauf ist die Tatsache, daß Höfe, die zwei ursprünglich getrennte Lehengüter in sich vereinig-

124 Ebenda, S. 5 ff.
125 Vgl. STEINLE P., Die Vermögensverhältnisse der Landbevölkerung in Hohenlohe im 17. und 18. Jahrhundert (Forschungen aus Württembergisch-Franken Bd. 5), Schwäbisch Hall 1971, S. 120 ff.; der Verkehrswert ist auf etwa das Vier– bis Fünffache des Schatzungsanschlags anzusetzen.
126 GLA Karlsruhe 229/43043a (Hofübergabe der Krätlesmühle 1704); vgl. auch STROBEL, Agrarverfassung, S. 91 und BOHL, Rappertsweiler, S. 71 f.
127 GLA Karlsruhe 61 (Amtsprotokolle; 391/15859 und 15860 (Übergabe des Finkenhofs und des Dullenhofs 1809).
128 GLA Karlsruhe 66/5792.
129 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 596; HIPPEL, Bauernbefreiung, Bd. 1, S. 72 ff.
130 GLA Karlsruhe 229/43041.
131 GLA Karlsruhe 391/15842 (Übergabe Kreuzvogelhof 1817).
132 GLA Karlsruhe 229/43043a (Hofübergabe Krätlesmühle 1704).
133 GLA Karlsruhe 391/15859 (Übergabe Dullenhof 1809).
134 Eine Verbindung zwischen der geschlossenen Hofübergabe und der Besitzrechtsform des Schupflehens und ein häu-

ten wie der Amsel- und der Adlerhof oder aus einem Schupflehen und einem Zinsgut bestanden wie der Falkenhof, ebenso wie die Erblehenhöfe (Lerchen- und Schwanenhof) und sogar der eigentümliche Hofbesitz (Gollhof, Moosentenhof) nicht geteilt, sondern von den Bauern geschlossen übergeben wurden[135].

Weder die Besitzrechtsform noch die grundherrlichen Bestimmungen, die eine Teilung der Güter zu verhindern suchten, können demnach als die allein entscheidenden Determinanten der geschlossenen Hofübergabe im 17. und 18. Jahrhundert angesehen werden. Die Bestrebung der Grundherren, Teilungen zu verhindern, manifestierte sich in den Lehenbriefen. In denen der Erblehenhöfe kehrte die Formel, daß der Inhaber den Hof »ohne alle fernere Theilung und Trennung besitze«, regelmäßig wieder[136]. Ebenso verbot das Oberamt in Stockach aus wirtschaftlichen Erwägungen die Aufteilung oder Zerstückelung der Güter: »Zur Vermehrung des Cameralertrags dürfte nit wenig beytragen, wan die in Conformität der Ambtsordnung verbotne Zerthaylung und Verstücklung der guether denen Underthanen insgesamt nicht gestattet wirdt«[137]. Es scheinen im Falle Heudorfs grund- und landesherrliche Verordnungen und bäuerliche Erbsitten, die eventuell durch Erwägungen ökonomischer Art mitgeprägt oder verstärkt wurden[138], weitgehend konform gegangen zu sein, wobei allerdings nicht auszuschließen ist, daß erstgenannter Faktor die Herausbildung bäuerlicher Erbsitten mitformte oder ein entscheidendes Moment einer eventuellen Veränderung der Erbgewohnheiten vor dem 17. Jahrhundert sein konnte.

Kurz angeschnitten werden soll noch die Entwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts, die durch Veränderungen in Richtung auf eine Teilabfindung der weichenden Erben mit Grundbesitz gekennzeichnet war. Es setzte sich eine Übergangsform durch, deren Charakteristikum die Abfindung von weichenden Erben mit einem oder zwei Grundstücken war, während der Hoferbe den größten Teil des elterlichen Betriebs erhielt[139]. Derartige Mischformen der Vererbung traten insbesondere in den Grenzsäumen der Erbformengebiete auf – in einem solchen Übergangsraum befand sich auch Heudorf[140] – und waren durchweg Ausdruck des Vordringens der Realteilung im 19. Jahrhundert[141]. Die Frage, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Ursachen heraus diese Modifizierung der Vererbungsform in Heudorf einsetzte, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht näher untersucht werden. Eine wichtige Rolle dürfte dabei der Druck gespielt haben, der von einer seit dem Ende des 18. Jahrhunderts stark wachsenden Dorfbevölkerung ausging. Er zwang dazu, auch die Nichthoferben, die nach der Aufhebung der Heiratsbeschränkungen in verstärktem Maße einen eigenen Hausstand gründeten, mit einer begrenzten Existenzbasis in Form von Land auszustatten.

Nicht ganz auszuschließen, anhand der bearbeiteten Quellen aber auch nicht zu verifizieren, ist die Vermutung, daß bereits im 18. Jahrhundert bei Taglöhnerbetrieben freie Teilbarkeit oder eine Landabfindung der weichenden Erben vorgekommen sein könnte[142].

figes Vorkommen von Teilungen bei Erblehen und Eigengütern läßt sich in anderen Hegauorten feststellen, vgl. GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 602 f. und S. 606.

135 Zur Besitzentwicklung und zur besitzrechtlichen Struktur der genannten Höfe vgl. Anhang Nr. 1 und Nr. 2.

136 GLA Karlsruhe 229/43041; 229/43047.

137 GLA Karlsruhe 118/108 »Ohnmaßgebliche Erinnerungen circa Camerale et Jurisdictionale bey dem Ambt Nellenburg«.

138 Ein ökonomischer Aspekt der geschlossenen Hofübergabe dürfte die Erwartung entsprechender Marktleistungen großer, ungeteilter landwirtschaftlicher Betriebe gewesen sein.

139 RÖHM, Vererbung, S. 6 und S. 58.

140 Hegau, Baaralb und westliches Bodenseevorland bildeten nach Röhm ein solches Misch- und Übergangsgebiet, vgl. RÖHM, Vererbung, S. 58.

141 SCHRÖDER, Vererbungsformen, S. 9.

142 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 598. Nach Göttmann scheint gerade im Übergangsgebiet der Erbformen die Betriebsgrößenstruktur oft dadurch charakterisiert gewesen zu sein, daß für Bauerngüter die Anerbensitte galt, während Kleinstellen frei teilbar waren.